Der Bürgermeister FD 23 - Bauverwaltung 2.23.2.1-2.47 Schü/Lü,

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
★ des Stadtentwicklungsausschusses ■ Control of the control	長島 城77, 7218	16
des Haupt- und Finanzausschusses		· <u></u>
der Stadtvertretung		

Personalrat:

nein

Gleichstellungsbeauftragte:

nein

Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein

Seniorenbeirat;

nein

9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 47 (Grundstücke Sundweg 101-113)

A) SACHVERHALT

In ihrer Sitzung am 28.09.2017 beschloss die Stadtvertretung, den Entwurf der 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 47 (Grundstücke Sundweg 101 bis 113) sowie die Begründung dazu gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 30.10.2017 bis einschließlich 30.11.2017.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch diese Planung berührt werden kann, wurden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme der Verwaltung zum vorgenannten Verfahrensschritt ist dieser Vorlage zur Kenntnis beigefügt.

Aufgrund der vorgenommenen Änderungen im Planentwurf ist eine erneute (eingeschränkte) Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchzuführen.

B) STELLUNGNAHME

Die im vorgenannten Verfahrensschritt eingegangenen Anregungen sind mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen und, wie auch die Planzeichnung und die Begründung, dieser Vorlage zur Kenntnis beigefügt.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Mit dem Vorhabenträger ist ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, der die Stadt kostenfrei hält.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der geänderte Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 (Grundstücke Sundweg 101-113) mit Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt/mit folgenden Änderungen gebilligt. Der Stellungnahme der Verwaltung zu den eingegangenen Anregungen wird nach eingehender Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zugestimmt.

Aufgrund der vorgenommenen Änderungen des Entwurfs ist eine eingeschränkte Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen, wobei eine Stellungnahme nur zu den geänderten oder ergänzenden Teilen abgegeben werden kann (§ 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder/Stadtvertreter/innen:

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltung:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Bürgermeister

SachbearbeiterIn / SachbearbeiterIn / AmtsfeiterIn / Amtsleiter & 21.02.

Bürüleitender Beamter & 2/2 AM

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113" | Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Offenlage 19.02,2018

Lfd.	Behörden, Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Planverfasser	Wird	gefolgt	Zur
Ä.	Inhalt der Stellungnahme		Ja	· Nein	Kenntnis
-	Ministerium für Inneres, Ländliche Räume und Integration – Landesplanungsbehörde; Stellungnahme vom 04.12.2017				
	Die Stadt Heiligenhafen plant im Rahmen der 9. Änderung des B-Plans Nr. 47 für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113" den bestehenden Lebensmitteldiscountmarkt Lidl im Zuge eines Neubaus am Standort von derzeit rd. 1.000 m² Verkaufsfläche auf bis zu 1.350 m² Verkaufsfläche zu erweitern. Der Altbau des Lidl-Marktes soll teilweise zurückgebaut und mit einer Verkaufsfläche von bis zu 700 m² durch Grenzhandel oder nichtzentrenreleyanten Einzelhandel nachgenutzt werden. Dazu soll im Rahmen der Aufstellung der o.a. Bauteitplanung der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 47 erweitert und im Erweiterungsbereich die sonstigen Sondergebiete SO 1 "Großflächiger Einzelhandel – Lebensmitteldiscountmärkte" und SO 2 "Nicht-zentrenreleyante Einzelhandelsbetriebe und Grenzhandelsmärkte" mit den entsprechenden Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung ausgewiesen werden. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Heiligenhafen, der den Planbereich derzeit als Wohnbaufläche darstellt, soll im Wege der Berichtigung entsprechend angepasst werden und den Bereich zukünftig als Sonderbaufläche "Großflächiger Einzelhandel" darstellen.	Wird zur Kenntnis genommen.			>< .

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplan Nr. 47, 9, Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101–113" | Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Offenlage 19.02.2018

Behörden, Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Pianverfasser	Wird	gefolgt	Zur
ungnahme		E 7	Nein	Kenntilis
Der Planbereich liegt in einem durch Gewerbe und verschiodene großfächige Einzelhandelsunternehmen geprägten Gebiet ohne direkte Anbindung an die Wohngebiete der Stadt Hoiligenhafen nahe der BAB1-Anschlussstelle Heiligenhafen-Ost und ist ca. 2 km vom Stadtzentrum (Aktstadt) entfernt.	Wird zur Kenntnis genommen.		*********	×
Das von der Stadtvertretung beschlossene Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Heitigenhafen aus dem Jahro 2016 ordnet den Geltungsbereich der 9. Änderung des B-Plans Nr. 47 im Gewerbegebiet einem Sonderslandort des großflächigen Einzelhandels (kein Zentraler Versorgungsbereich i.S. das § 34 BauGB) zu. Für die Wolterentwicklung des Einzelhandels wird ein Netto-Expansionsrahmen von bis zu 3.500 m² Verkaufsfläche (bis zu 500 m² VK nahversorgungsrelevant, bis zu 1.600 m² VK zentrenrelevant und bis zu 1.400 m² VK nicht-zentrenrelevant) ermittelt. Empfohlen wird eine räumlich-funktionale Arbeitsteilung und eine weitere Konzentration des zentrenrelevanten Warensorlimente am definierten Nahversorgungsstandort "Höhenweg" (Standort ohne zentrale Versorgungsstandort "Höhenweg" (Standort im Gewerbegebiet. Der nicht-zentrenrelevante Einzelhandel soll zudem ebenfalts am Sonderstandort im Gewerbegebiet konzentriert werden.				
Eine Verträglichkeitsanalyse zu den Auswirkungen der Erweiterrung des Lidt-Marktes (seinerzeit noch in Kombination mit dor Errichtung eines Drogeriemarktes) der Dr. Lademann & Partner GmbH vom Oktober 2015 kommt zu dem Ergebnis, dass ein Umschlagen der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen des Vorha-				

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113" | Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Offenlage 19.02.2018

ĽĘĘ	Behörden, Träger öffentlicher Belange	Steilungnahme der Planverfasser	Wird	gefolgt	Zur
ž	Inhalt der Stellungnahme		Ja	Nein	Kenntnis
	bens in städtebauliche oder raumordnerische Wirkungen im Sinne einer Funktionsstörung der Nahversorgung sowie des zentralen Versorgungsbereiches ausgeschlossen werden kann.				
	Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:	Wird zur Keantnis genommen.			×
	Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergebon sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt SchlH. S. 719) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum (alt) II (RegPlan II).				
	Das Unterzentrum Heiligenhafen ist gemäß Ziffer 2.8 Abs. 5 LEP 2010 grundsätzlich für Einzelhandelseinrichtungen in der ge- planten Größenordnung geeignet.				
	Der Gektungsboreich im baulich zusammenhängenden Sied- lungsgebiet der Stadt Heiligenhafen entspricht dem siedlungs- strukturelien Integrationsgebot gemäß Ziffer 2.8 Abs. 6 LEP 2010.				
ļ	Ziele der Raumordnung stehen der geplanten Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 der Stadt Heiligenhafen und den damit verfolgten Planungsabsichten auf der Basis der Empfehlungen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Heiligenhafen und des Tenors der Verträglichkeitsanalyse der Dr. Lademann & Partner GmbH vom Oktober 2015, der zur Kenntnis genommen wird, nicht entgegen.				***************************************

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113" | Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Offenlage 19,02.2018

Lfd.	Behörden, Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Planverfasser	Wird	gefolgt	Zur
ž.	Inhalt der Stellungnahme		Ja	Nein	Kenntnis
	Auf folgende Aspekte weise ich gesondert hin: Die mögliche Nachfolgenutzung des Altstandortes Lidl durch Grenzhandel wird nicht unkritisch gesehen. Nach hiesiger Auffassung sollte eine mögliche Weiterentwicktung des Grenzhandels in Heiligenhafen eher im Rahmen der Bestandspflage der bestehenden Märkte und nicht durch die Ansiedlung neuer Märkte erfolgen. Die entsprechenden Bedenken bezüglich der Planinhalte bzw. Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung den Grenzhandel betreffend werden insoweit nur deshalb zurückgestellt, als dass die geplante zulässige Verkaufsfläche nicht in großflächigen Bereich liegen soll.	Wird zur Kenntnis genommen.			×
	In Hinblick auf das Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 18.5.2010, Az.: 10 D 92/08.NE sollte in der geplanten Textziffer 1.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen für das SO 2, mit der eine abschließende Sortimentsliste mit zulässigen und eine abschließende Sortimentsliste mit negativen Sortimenten festgesetzt wird, eine der beiden Listen gestrichen werden, da unklar ist, wie Sortimente einzuordnen sind, die nicht angegeben sind. Auf die Stellungnahme des Kreises Ostbolstein vom 28. November 2017 wird in diesem Zusamnenhang verwiesen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Es werden nur die zulässigen Sortimente festgesetzt.	×		
	 Mit seiner Entscheidung vom 24.11.2005 (Az. 4 C 10.04 und 14.04) hat das BVerwG bestätigt, dass bei der Ermittlung der Verkaufsfläche alle Flächen einzubeziehen sind, die vom Kunden betreten werden können oder die geeignet sind, Verkaufsabschlüsse zu fördern, hzw. zu Verkaufszwecken einge- 	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung formuliert dies bereits entsprechend. Sie wird an die jüngste Entscheidung des BVerwG vom 09.11.2016 ange- passt.	×		

:

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113" | Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Offenlage 19.02.2018

Lfá,	Behörden, Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Planverfasser	Wird	1 gefolgt	Zur
Ę.	Inhalt der Stellungnahme		Ja	Nešn	Kenntais
	sehen werden können, aus hygienischen oder anderen Gründen vom Kunden aber nicht betreten werden dürfen (z. B. Fleisch- oder Käsetheke mit Bedienung). Ebenso zur Verkaufsfläche gehören die Bereiche, in die die Kunden nach der Bezahlung gelangen sowie Pfandräume, die vom Kunden betreten werden können. Eine überdachte fläche zum Abstellen von Einkaufswagen außerhalb des Gebäudes eines Lebensmittelmarktes ist laut Entscheidung des BverwG vom 09,11,2016 (Az. 4 C 1/16) dagegen nicht Teil der Verkaufsfäche.				
	Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden,	Wird zur Kenntnis genomineห.			×
	Das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht weist ergänzend auf Folgendes hin: Die Begründung führt unter 1.6 "Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach 13a BauGB" als Ergebnis der Prüfung, ob §13a BauGB anwendbar ist oder nicht, auf: Aufgrund der Vorprägung des Plangebietes durch einen vorhandenen Einzelhandelsbetrieb, der hier einen vergrößerten Vorhandenen Einzelhandelsbetrieb, der hier einen vergrößerten Ersatzneubau erhalten soll und nach überschlägiger Voreinschätzung der beabsichtigten Planung ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen, nachteiligen Umwelt-auswirkungen zu erwarten sind und von daher für das Vorhaben	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Vorprüfung nach UVPG wird der Begründung als Anlage beigefügt.	× × age bei−		

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101–113" | Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Offenlage 19.02.2018

reg.	Behörden, Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Planverfasser		Wird	gefolgt	Zur
₹.	Inhalt der Stellungnahme			Ja	Nein	Kenntnis
	keino Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprü- fung besteht"					
	In der Begründung findet sich jedoch keine Dokumentation des					•
	Prutvorganges. Die vorprüfung, nicht nur dessen Ligebnis, ist in der Begründung zum Bebauungsplan darzustellen. Die Vorprü-			•		
	fung ist entsprechend den Anforderungen des UVPG durchzufüh- ren.					
2	Kreis Ostholstein;					
	Stellungnahme vom 28.11,2017	Lieuna	•			
	Zu der Planung wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises	Wird zur Kenntnis genommen.				×
	beteiligt:					
	- Bauleitplanung					
	- Boden- und Gewässerschutz					
	- Straßenverkehrsaufsicht					
	- Naturschutz					
	- Bauordnung - Brandschutz					
	Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichti-	Wird zur Kenntnis genommen.				×
	gung ihret Belange:					
2-1	Bauteitplanung					
	Aus ortsplanerischer und planungsrechtlicher Sicht wird wie	Der Stellungnahme wird gefolgt.		×		
	folgt Stellung genommen:	Die Stellplatzanlage wird als Gemeinschaftsstellplatzanlage Getoorget	aftsstellplatzanlage			
	a) Da das SO 1 und das SO 2 zwei verschiedene Baugebiete und	באולפאפודוי				
	damit auch grundsätzlich teilbar sind, ist auch die Frage der					
	Erschließung für das SO 2 zu klären. Mindestens wäre hierfür ein					
	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht oder eine Gemeinschaftsstell-					

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gobiet "Grundstücke Sundweg 101-113" | Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Offenlage 19.02.2018

Ľŧď.	Behörden, Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Planverfasser	Wird	gefolgt	Zur
Nr.	Inhalt der Stellungnahme		Ja	Nein	Kenntnis
	platzanlage festzüsetzen.				
	b) Über Textziffer 1.2 ist für das SO 2 eine abschließende Sortimentsliste mit positiven und eine mit negativen Sortimenten festgesetzt. Eine derartige Regelung ist nach dem anhängenden Urteil des OVG Nordrhein- Westfalen vom 18.5.2010, Az.: 10 D 92/08.NE unbestimmt, da unklar ist, wie Sortimente einzuordnen sind, die micht angegeben sind, wie in diesem Fall beispielsweise Tapeten oder Elektronikartikel. Die Stadt soilte daher eine der beiden Listen streichen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es werden nur die zulässigen Sortimente festgesetzt. Weitere Erläuterungen werden in der Begründung ergänzt.	×		
	c) Hinsichtlich der Textziffer 3.1 ist zu klären, ob in der abweichenden Bauweise im Bereich der Stützwand zwischen den Gebieten S0 1 und S0 2 ein Grenzabstand einzuhalten ist.	Der Stellungnahme wird gefolgt. In der Textziffer 3.1 wird ergänzt, dass im Bereich der Stützwand ohne seitlichen Grenzabstand gebaut werden darf.	×		
	d) Bei der Festsetzung von Pflanzgeboten ist auf die städtebau- liche Notwendigkeit zu achten. Pflanzqualitäten haben keine städtebauliche Relevanz und sind nicht festsetzbar. Pflanzemp- fehlungen und Pflegehinweise können im Grünordnungsplan oder der Begründung nachgelesen werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Festsetzung von Pflanzgeboten dient der Schaffung und Absicherung einer Durchgrünungsstruktur des Einzelhandelsstandortes, insbesondere auch auf der Stellplatzanlage, und ist von besonderer Bedeutung für das Ortsbild. Die Anpflanzungen sind daher städtebaulich notwendig. Die Festlegung der Pflanzqualitälen erfolgt, um eine zeitnahe Wirkung sicherzustellen. Die Vorgabe der Gehölzarton für die Fläche mit Bindung für die Bepflanzung dient der Absicherung einer naturschutzfachfichen Qualität im Hinblick auf Standortgerechtigkeit und Naturnähe.		×	

Sladt Heitigenhafen | Bebauungsplan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gobiet "Grundstücke Sundweg 101-113" | Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Offenlage 19.02.2018

rtd.	Behörden, Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Planverfasser	Will	gefolgt	Znz
Ķ.	Inhalt der Stellungnahme		eC.	Nein	Kenntnis
2-2	Gewässerschutz				
	Zu der Vorgeliegten Planung der Gemeinde, die bebaubare Fläche für den Bau einer weiteren Lagerhalte für dieses B-Gebiet zu erhöhen, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bodonken, soweit die nachstehenden Hinweise befolgt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Lagerhalle vorgeschen, sondern ein Ersatzneubau für den derzeitigen Discountmarkt.			×
	Miederschlagswasser Bei dem vorliegenden Gewerbegebiet handelt es sich mit seinen Park- und Vorkehrsflächen um sog. normal verschmutztes Niederschlagswasser. Eür die Beseitigung normal verschmutzten Niederschlagswassers, das z.B. in Borf- und Gewerbegebieten und von Durchgangstraßen anfällt, sind die "Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanatisation" (s. Amtsblatt SchH. 1992 Nr. 50, S. 829 ff) zu beachten. Vor der Einleitung in einen Wasserlauf ist für normal verschmutztes Niederschlagswasser eine Behandlung über ein Regenklärbecken erforderlich (Leichtstoffrückhaltevorrichtung, Sedimentfang o.ä.). Zusätzlich sind die Hinweise des Merkblatts 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der BWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfalle. V.) zu beachten. Die vorgesehene Versickerung von Niederschlagswasser über Mulden ist nur erlaubnisfähig, wenn dies über den gewachsenen Oberboden (A-Horizont) erfolgt.	Den Hinweisen wird bereits gefolgt. Das der Begründung beiliegende Entwässerungskonzept vom O7.07.2017 von Wasser- und Verkehrs-Kontor erläutert die Entwässerungsplanung des Plangebietes ausführlich und berücksichtigt die genannten Auflagen zur Behandlung wie auch zur Rückhaltung (bspw. in Form von Stauraumkanälen oder Spelcherboxen). Das Konzept zeigt Lösungen im Plangebiet auf. Die Entwässerung der Parkplatz- und Fahrflächen soll über die vorhandene Sickermulde (über den A-Horizont) erfolgen, Das Dachflächenwasser wird direkt in den "Jordan" eingeleitet. Die maximale Einleitmenge wird auf 15,0 l/s beschränkt. Das entspricht annähernd der Menge, die sich aus der Einleitmenge der vorhandenen Grundstücke Sundweg 103-105 ergibt (ca. 17,7 l/s). Die Entwässerung des verbleibenden Gebäudetraktes Sundweg 107 bleibt unverändert. Damit tritt keine Verschlechterung des Gewässersystems ein. Im Übrigen sind die Hinweise zur Regenwasserbehandlung in der Genefimigungsplanung zu beachten.	×		

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101–113" | Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Offenlage 19.02.2018

LFE.	Behörden, Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Planverfasser	Wìrd	gefolgt	Zur
ž	Inhalt der Stellungnahme		Ja	Nein	Kenntnis
	Weiterhin sind im Vorwege der Bauleitplanung schon die Notwendigkeit einer Rückhaltung (OVA-Arbeitsblatt A 117 und Merkblatt M-2 des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein) zu überprüfen und die Machbarkeit von Lösungen entsprechend in der Begründung der B-Planung darzulegen.				·
<u> </u>	Da in Heitigenhafen zurzeit weile Teile der Niederschlagswasserkanatisation überplant werden, wäre es wahrscheinlich empfehlenswert, dieses sog. Teileinzugsgebiet mit einem eigenen Regenklär- in Verbindung mit einem Regenrückhaltebecken vorzusehen und eine entsprechende Fläche hierfür bereits in der Bauleitplanung fostzulegen.				
2-3	Naturschutz				
<u> </u>	Im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (2) BauGB ergeht aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgende Steltungnahme:	Wird zur Kenntnis genommen.			×
	Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,42 ha und beinhaltet das derzeitige Gelände des Lidt-Discountmarktes sowie drei weitere Wohngrundstücke im Westen, die derzeit mit Einfamilienhäusern bebaut sind. Das Plangebiet liegt innerhalb eines zusammenhängenden Gewerbe- bzw. Einzelhandelsgebietes und wurde bislang vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 micht erfasst.				
	Der jetzige Lidl-Discountmarkt hat eine Grundfläche von ca. 1.650 qm mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.000 qm. Durch Ein-		11-26		

Stadt Heiligenhafon | Bebauungsplan Nr. 47, 9. Änderung und Erwoiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113" | Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Offenlage 19.02.2018

Lfd.	Behörden, Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Planverfasser	Wird	gefolgt	Zur
Ä.	Inhalt der Stellungnahme		Ja	Nein	Kenntnis
	beziehung der westlich gelegenen Einfamilienhausgrundstücke ergibt sich eine Erweiterung der Marktfläche auf ca. 12,380 qm. Der geptante Neubau des Lidl-Marktes soll eine Grundfläche von ca. 2,100 qm umfassen. Das jetzige Verkaufsgebäude wird auf ca. 1,050 qm verkleinert und soll zukünftig von einem Einzelhandelsbetrieb genutzt werden. Die Änderungsplanung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt. Danach wird von einer Umweitprüfung abgesehen.				
	Ersatzbäume/ Baumschutz Bereits im Jahre 2002 hat es eine Erweiterung des Lidl-Marktes gegeben (siehe Baugenehmigung vom 10.07.2002 - Az. 00769-02-21 / 68.356 II). Die damalige Baugenehmigung war u. a. mit der Auflage verbunden, dass als Ersatz für die damaligen Baumrodungen im Randbereich des Baugrundstücks, im Bereich der geplanten Stellplätze sowie auf der nördlich des Gebäudes gelegenen Grünfläche insgesamt 40 Laubbäume der Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt und mit einem Stammumfang von 14-16 cm fachgerecht zu pflanzen sind. Für die Pflanzung sind die Baumarten Winterlinde (Tilia cordata), Spitzahorn (Acer platanoides) und Stieleiche (Quercus robur) zu verwenden. Der Erhalt der mit Laubbäumen bepflanzten Ausgleichsfläche nördlich des Verkaufsgebäudes ist durch Eintragung einer Baulast zu sichern. Die festgelegte Anzahl der Ersatzbäume wurden zur damaligen Zeit gepflanzt.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Von den ursprünglichen in der Baugenehmigung festgelogten 40 Baumpflanzungen sind 32 Stck. in der Fläche nördlich des Bestandsgebäudes Sundweg 107 sowie am östlichen Rand realisiert, Zusätzlich sind dort 6 Bestandsbäume vorhanden, die micht auf die Ersatzpflanzung zurückgehen. Weitere 8 Bäume wurden in der Baugenehmigung 2002 am westlichen Rand des derzeitigen Discountmarktgrundstückes verortet und gehen verloren. Diese 8 Bäume werden durch 8 der insgesamt 13 neuen auf der Gemeinschaftsstellplatzanlage festgesetzten Baumanpflanzungen ersetzt. Weitere mögliche Baumverluste nördlich des Bestandsgebäudes Sundweg 107 aufgrund der Erweiterung der dort vorhandenen Versickerungsmulde auf ca. 350 m² wurden auf bis zu 13 Stck. vorabgeschätzt. Der mögliche Verlust dieser Bäume wird extern durch Abschluss eines Gestattungsvertrages über die Herstellung von Gehölzfläche in einem Gehölz-Ökokonto der Aus-			

:

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101–113" | Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Offenlage 19.02.2018

Behörden, Träger öffentlicher Belange		Stellungnahme der Planverfasser	Wird	gefolgt	Zur
			L.	Nein	Kenntnis
Bebauungsplanos Nr. 47 gehen insgesa damaligen Ersatzpflanzung an der wost gen Marklgeländes verloren. Außerdem auf der Grünfläche nördlich des Verkauf rung der dort vorhandenen Versickerun Grundfläche durchzuführen (siehe Entw Grundfläche möglichorweise weiter damaligen Baugenchmigung verloren.	Bebauungsplands Nr. 47 gehen insgesamt & Baumstandorte der damaligen Ersatzpflanzung an der wostlichen Grenze des jetzigen Marklgeländes verloren. Außerdem gibt es Überlegungen auf der Grünfläche nördlich des Verkaufsgebäudes eine Erweiterung der dort vorhandenen Versickerungsmulde auf 350 qm Grundfläche durchzuführen (siehe Entwässerungskonzept). Hierdurch gehen möglichorweise weitere Ersatzbäume aus der damaligen Baugenchmigung verloren.	gleichsagentur Schleswig-Holstein abgegolten. Je Baum werden dafür 35 m² eingestellt, d.h. in Summe 455 m². Über die prognostizierte Anzahl hinausgehende Baumverluste aus der Baugenchmigung von 2002 sind gesondert im Genehmi- gungsverfahren zu ersetzen.			
der Kreise andorte e mdgültíg	Im weiteren Ptanverfahren ist der Kreisnaturschutzbehörde nachzuweisen, welche Baumstandorte erhalten bleiben und wo die übrigen Ersatzbäume ihro endgültigen Pflanzstandorte fin- den werden.				
ungsplan nderten E illich fest lanung b	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bitte ich die ur- sprünglichen wie auch die geänderten Baumstandorte mit einem Erhaltungsgebot planungsrechtlich festzusetzen. Ob eine Ver- pflanzung der von einer Überplanung betroffenen Bäume mög- lich ist, bitte ich zu prüfen.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Es werden die Bäume nördlich und östlich des Bestandsgebäudes Sundweg 107 mit einem Erhaltungsgebot belegt.	×		
Ersatzbäi bäudes st he nahe Täche mi rzung" p g kommtr f die erfo andere V	Da ein Großteil der damaligen Ersatzbäume auf der Grünfläche nördlich des jetzigen Marktgebäudes steht, bitte ich diese mit Bäumen bestandene Grundfläche nahe des Kleinen Entwässenungsgrabens als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Ausgleichsfläche / Ersatzpflanzung" planungsrechtlich abzusichern. Durch diese Festsetzung kommt es zu einer Begrenzung der zukünftigen Bauflächen auf die erforderliche Größe für Gebäudeflächen, Stellplätze und andere Verkehrsflächen. Ebenso bitte ich die gemäß Abbildung 3 der Planbegründung (Lageplan	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die auf den Baugrundstücken belegenen Freiflächen werden nicht als private Grünflächen festgesetzt, weil sie dann nicht bei der Ermittlung der GRZ als Grundstücksfläche herangezogen werden können. Die Festsetzung als Fläche mit Bindung für die Bepflanzung sichert jedoch die nördlich des derzeitigen Marktgebäudes vorhandenen Grünstrukturen. Die Begrenzung der zukünftigen baulichen Nutzung erfolgt durch Festsetzung von GRZ, Baugrenzen und Flächen für Stellplätze und Ihre Zufahrten.		×	

12

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplan Nr. 47, 9, Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101–113" | Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Offenlage 19.02.2018

und Ansichten des Vorhabens) in den Randflächen dargestellten Grünflächen auch als solche in die Planzeichnung zu übernehmen. Es wird angeregt, die Baumlücke auf der westlichen Seite des privaten bzw. öffentlichen Grünstreifens als Abgrenzung des mit zwei zusätzlichen Baumpflanzungen zu schließen. Artenschutz Der Bebauungsplan Nr. 47, 9. Änderung eröffnet die Möglichkeit zum Abriss der drei Einfamilienwohnhäuser mit Stallungen und anderer Nebengebäude. Außerdem wird der westliche Gebäude-		•	-	, LES
und Ansichte Grünflächen men. Es wird ange privaten bzw Marktgeländ mit zwei zus Artenschutz Der Bebauur zum Abriss c		. Ja	Nein	Kennthis
Es wird ange privaten bzw Marktgeländ mit zwei zusi Artenschutz Der Bebauur zum Abriss c				
Artenschutz Der Bebauur zum Abriss d	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Pflanzlücke berücksichtigt das Anliegen des Vorhabenträ- gers, dass der neue Discountmarkt vom Sundweg aus sichtbar ist.		×	
teil des derzeitigen Lidl-Discountmarktes abgebrochen. Für die Erweiterung des Lidl-Einkaufsmarktes ist es notwendig, die Erweiterungsflächen vollständig abzuräumen einschließlich Beseitigung des dorfigen Baum- und Strauchbestandes. Aus der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 47, 9. Änderung ergeben sich mit Hinweis auf § 44 BNatSchG keine Aussagen und Einschätzungen zum artenschutzrechtlichen Tötungsrisiko für Vögel, Fledormäuse und andere geschützte Tierarten. Nach hiesiger Einschätzung gibt es aufgrund der geplanten Beseitigung der vorhandenen Altbebauung sehr wohl ein artenschutzrechtliches Tötungsrisiko insbesondere für Eledermäuse und Vögel. Der fehlende Nachweis, dass keine Artenschutzbelange betroffen sind, steht einer rechtmäßigen Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 47, 9. Änderung entgegen. Die not-	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird eine Artenschutzprüfung durch ein qualifiziertes Biologenbüre erarbeitet. Die sich daraus ergebenden artenschutz-rechtlichen Maßnahmen werden in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen.	×		
		Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Pflanzlücke berücksichtigt das Anliegen des Vorhabenträgers, dass der neue Discountmarkt vom Sundweg aus sichtbar ist. Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird eine Artenschutzprüfung durch ein qualifiziertes Biologenbiro erarbeitet. Die sich daraus orgebenden artenschutzsrechtlichen Maßnahmen werden in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen.		*

13

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101–113" | Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Offenlage 19.02.2018

Lfd.	Behörden, Träger öffestlicher Belange	Stellungnahme der Planverfasser	Wird	Wird gefolgt	Zur
ż	Inhalt der Stellungnahme		Ja	Nein	Kennthis
	qualifizierten Biologenbüro durchführen zu lassen.				
2-4	Bauordnung - Brandschutz				
	Die Bebauung liegt bis zu 87 m von der öffentlichen Verkehrsflä- che entfernt. Nach § 5 LBO sind daher Feuerwehrzufahrten gem. DIN 14090 erforderlich, die die überbaubaren bzw. Stellplatzflä- chen einschränken können.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Auf der vorhandenen Wohnhaus-Zufahrt (Sundweg 105) wird ein Fahrrecht für die Feuerwehr festgesetzt. Dadurch wird diese Zufahrt für eine unabhängige Feuerwehrzufahrt gesichert. Die Belange der Feuerwehr sind in dor Genehmigungsplanung zu beachten.	×		
	kehrs der Kunden-Pkw sind Feuerwehrzufahrten weitestgehend unabhängig von Stellplatzzufahrten vorzusehen, damit der zügige Feuerwehreinsatz nicht behindert wird. Die auf den Seiten 12 und 13 der Begründung dargestellte Vorplanung wurde im TÖB-Verfahren bauordnungsrechtlich nicht geprüft. Es ist jedoch bei der Steliplatzaufteilung erkennbar, dass hinsichtlich der Flächen für die Feuerwehr Änderungen notwendig sind, die nicht erst im Kahmen der Objektplanung erfolgen sollten. Ggf. ist eine separate Feuerwehrzufahrt vom Sundweg erfordertich. Hier bietelt sich die Anpassung der vorhandenen Wohnhaus- Zufahrt an. Eine frühzeitige Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle wird empfohlen.				
	Aufgrund der Nutzung und Ausdehnung sowie erfahrungsgemäß vergrößerter Brandabschnitte ist eine Mindestlöschwasserkapazitäl von 96 m³/h für zwei Stunden im Umkreis von 300 m nachzuweisen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Nach Abstimmung mit dem Zweckverband Ostholstein (ZVO) ist eine Löschwasserversorgung mit 96 m³/h über zwei Stunden aus dem öffentlichen Trinkwassernetz möglich, Eine ausreichende Anzahl von Hydranten ist im Umkreis von 300 m vorhanden. Die Angaben werden in der Begründung ergänzt.	×		

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101–113" | Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Offenlage 19.02.2018

Lfd.	Behörden, Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Planverfasser	Wird	gefolgt	Zur
¥.	Inhalt der Stellungnahme		Эa	Nein	Kenntmis
2-5	Allgemeines				
	1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung Landesplanung sowie an das Referat Städtebau und Ortsplanung, Slädtebaurecht gelangt.	Wird zur Kenntnis genommen.			×
	2. Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de	Wird gefolgt.	×		
m	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck; Stellungnahme vom 01.11.2017				
	Gegen den Bebauungsplan Nr. 47 (9. Änderung) der Stadt Heiligenhafen bestehen in straßenhaulicher und straßenverkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:	Wird zur Kenntnis genommen.			×
	1. Die in dem beigefügten Bebauungsplanentwurf in rot nachgetragene Kilometerangabe zur Ortsdurchfahrtsgrenze ist in den Bebauungsplan zu übernehmen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Kilometorangabe zur Ortsdurchfahrtsgrenze wird ergänzt. Es handelt sich um eine sonstige Darstellung.	×		
	2. Gemäß § 29 (2) Straßon- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1962 (GVOBL Seite 237) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBL Seite 631) stehen Anlagen der Außenwerbung (u.a., Werbepylone) außerhalb der zur Erschiie-ßung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Orlsdurchfahrt den Hochbauten des§ 29 (1) StrWG gleich und bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch die Straßenbauverwaltung.	Wird zur Kenntnis genommen. Ist in der Genehmigungsplanung zu beachten.			×

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplan Nr. 47, 9. Änderung und Erwoiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113" | Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Offenlage 19.02.2018

rŧq,	Bebörden, Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Planverfasser	Wird	gefolgt	Zur
Ż	Inhalt der Stellungnahme		e,	Nein	Kenntnis
	3. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Anbauverbotsbestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein ist unter Berücksichtigung der Belange der Kreisstraße 42 möglich. Hierzu sind dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Nioderlassung Lübeck im Einzelfall die entsprechenden Planunterlagen für die vorgesehenen Werbeanlagen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass der Abstand des Werbepylons vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße 42 mindestens der Pylonhöhe zu entsprechen hat.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Vorschrift, dass der Abstand des Werbepylons vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße 42 mindestens der Pylonhöhe entsprochen muss ist in den getroffenen Festsetzun- gen (Baugrenze, zulässige Pylonhöhe) berücksichtigt. Im Übri- gen ist die Vorschrift in der Genehmigungsplanung zu beachten.			×
	4. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecken der Kreisstraße 42 nicht angelegt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.			×
	5. Für die Änderung der bestehenden Zufahrt von dem Grundstück/Plangebiet zu der Kreisstraße 42 sind dem LBV-SH, Nioderlassung Lübeck entsprechende prüffähige Planunterlagen zur Abstimmung vorzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ist in der Genehmigungsplanung zu beachten.			*
	6. Von einer bindenden Festsetzung der im Bebauungsplanentwurf auf dem Straßengebiet der Kreisstraße 42 ausgewiesenen Baumpflanzungen ist abzusehen. Die Durchführung von Baumpflanzungen ist außerhalb der Bebauungsplanfestsetzungen als Straßengestaltungsmaßnahme mit dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck abzustimmen, da im jeweitigen Einzelfall, insbesondere auch die Erfordernisse der Verkehrssicherheit, der Vorkehrslenkungsrichtlinien (Verkehrsboschilderung, Lichtsignalanlagen etc.) und die Belange der öffentlichen Versorgungsträger (Ver-	Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Bereich der bisher festgesetzten Straßenbaumanpflanzungen wurden im fortschreitenden Planungsprozess Konflikte zu Leitungslagen festgestellt. Die bisherigen Standorte werden daher aufgegeben. Die Straßenbaumanpflanzungen werden dafür in die private Grünfläche verschoben und sind im Zuge des Vorhabens zur Neugestaltung des Ortsbildes herzustellen.	×		

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101–113" | Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Offenlage 19.02.2018

Ē	Behörden. Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Planverfasser	Wird	gefolgt	Zuz
ž	Inhalt der Stellungnahme		Эa	Nein	Kenntmis
	and Entsorgungsleitungen) zu berücksichtigen sind.				
	7. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw, der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.	Der Stellungnahme wird bereits gefolgt. Beide Sonstige Sondergebietsflächen SO 1 und SO 2 beschränken die zulässige Art der baulichen Nutzung auf Einzelhandelsbetriebe. Diesen wird aufgrund der gewerblichen Nutzungsart der Schutzzweck entsprechend der Schutzkategorie 4 der 16. BImSchy (Verkehrslärmschutzverordnung) zugeordnet. Schlafräume werden nicht vorgesehen. Die Nutzungskonzeption des im SO 1 geplanten Lebensmitteldiscountmarktes sieht keine Käume vor, die mehr als nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Vorübergehend schutzbedürftige Nutzungen finden allenfalls innerhalb des Personalraumes sowie des Resprechungsraumes statt, welche von der Kreisstraße K 42 abgewandt etwa in der Mitte des Baufeldes SO 1 zum Parkplatzhin angeordnet werden.	×		
		Ein Bodarf an Schallschutzmaßnahmen besteht nicht, weil keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant sind.	·•·		
		Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.			
	Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.	Wird zur Kenntnis genommen.			×

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101–113" | Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Offenlage 19.02.2018

ĘĘ.	Behörden, Träger öffestlicher Belange	Stellungnahme der Planverfasser	Wird	gefolgt	Zur
ž	Inhalt der Stellungnahme		E.	Nein	Kennthis
4	Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Lübeck; Stellungnahme vom 07.11.2017				
	Gegen die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 habe ich grundsätzlich keine Bedenken.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Hinweise werden auf der Planzeichnung und in der Bogründen genagen dung ergänzt und sind in der Genehmigungsplanung zu beach-	×		
	Zur Wahrung meiner Belange bitte ich Folgendes in den Plan aufzunehmen:	ten.		 -	-
	Anlagen und ortsfeste Einnichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der derzeit gültigen Fassung weder durch ihre Ausgestaltung noch				
	durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blondwirkungen, Spiege-				•
	lungen oder anders irreführen oder behindern.				··
	Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, erüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen				
	direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.		<u></u>		
	Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw, sind dem WSA Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.				
	Da sich das Datenkabel (siehe anliegenden Kabellageplan) der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung räumlich in der Nähe der Bebauungsplanung befindet, bitte ich um frühzeitige Betei- ligung der zuständigen Fachstelle:	Wird zur Kenntnis genommen. Ist in der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.			×

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113" | Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Offenlage 19.02.2018

Lfd.	Behörden, Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Planverfasser	Wind	gefolgt	Zur
Ņ.	Inhait der Stellungnahme		E	Neln	Kenntnis
	Fachstelle für Maschinentechnik Nord beim WSA Kiel-Holtenau Blenkinsopstraße 7 24 768 Rendsburg				
	Ich bitte, meine Auflagen im Bebauungsplan zu berücksichtigen.				
2	SH Netz AG; Stellungnahme vom 23.10.2017				
}	Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Ist in der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen			×
	Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" zu beachten. Das Merkblatt erhalter Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com.		<u></u>		
	Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig- Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh- netz.com				
	Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich unserer Leitungstrassen bitten wir mit uns abzustimmen, um spätere Schäden an unseren Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden.				

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113" | Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Offenlage 19.02.2018

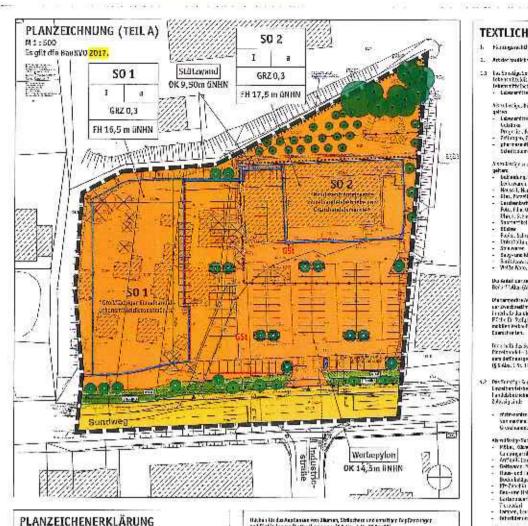
j ż	Behörden, Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Planverfasser	Wird	gefolgt	Zur Kenntais
į			;		
	Unsere Zustimmung zum Anpflanzen von Bäumen im Bereich von Versorgungsleitungen wird nur erteilt, wenn etwa durch Schutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass jede Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist. Die Kosten der Schutzmaßnahmen haben – soweit nicht anders vereinbart – die Veranlassenden der Bepflanzung zu tragen.				
	Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.				
9	ZVO Zweckverband Ostholstein; Stellungnahme vom 20.12.2017				
	Wir haben Ihr geplantes Vorhaben geprüft und bitten Sie folgende Hinweise zu beachten:	Wird zur Kenntais genommen.			×
	Wasserversorgung Die ZVO Gruppe ist ausschließlich für die Trinkwasserversorgung zuständig und kann für das geplante Vorhaben eine Versorgung ermöglichen.	Wird zur Kenntnis genommen.			×
1	Löschwasser wird nur gemäß der DVGW Richtlinie W 405, Stand Februar 2008 zur Verfügung gestellt. Die Löschwasserversorgung für den Objektschutz ist gemäß der vorgenannten Richtlinie, zwischen den zuständigen Behörden, dem Objekteigentümer und uns zu vereinbaren. Die mögliche Kapazität der Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz von 48/96 m³/h über einen Zoitraum von	Wird zur Kenntnis genommen. Nach gesonderter Abstimmung mit dem Zweckverband Ostholstein (ZVO) ist eine Löschwasserversorgung mit 96 m³/h über zwei Stunden aus dem öffentlichen Trinkwassernetz möglich. Eine ausreichende Anzahl von Hydranten ist im Umkreis von 300 m vorhanden. Die Angaben werden in der Begründung ergänzt.			×

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113" | Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Offenlage 19.02.2018

Ę.	Behörden, Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Planverfasser	Wird	Wird gefolgt	Zur
Ä.	Inhait der Stellungnahme		Ja	Nein	Kenntnis
<u></u>	2 Stunden, muss durch einen Hydrantentest vor Ort geprüft werden. Dieser Test wird kostenpflichtig von uns vorgenommen.				
	Schmutzwasserentsorgung Mit dem ZVO ist die Entwässerung abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ist in der Genehmigungsplanung zu beachten.			×
	Weitere Hinweise In dem Gebiot verlaufen diverse Leitungen und Kabel der ZVO Gruppe und ggf. kann es zu Konflikten mit unseren Anlagen kommen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ist in der Genehmigungsplanung zu beachten.			×
	Zurzeit sind keine Bauvorhaben der ZVO Gruppe in dem angege- benen Bereich vorgesehen.				
	Unsere Leitungen und Kabel dürfen in einem Bereich von 2,50 m. jeweits parallel zum Trassenverlauf, weder überbaut (Gebäude, Carport, Stützwände, Fundamente, etc.) noch mit Anpflanzungen versehen werden. Einzelne Baumstandorte, sind mit uns vor der Bauausführung abzustimmen.				
	Durch Ihr Bauvorhaben notwendiges Anpassen und Umlegen von Leitungen und Kabel, wird von uns vorgenommen. Besonde- re Schutzmaßnahmen, z.B. bei Baumstandorten sind mit uns abzustimmen. Diese Arbeiten werden zu Lasten des Verursachers ausgeführt.				
	Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Peters, Telefon 04561 / 399 491 zur Verfügung.	- Contract			

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplan Nr. 47, 9, Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113" | Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Offenlage 19,02,2018

Nr. Inhalt der Stellungnahme Dieses Schreiben ergeht auch in Vertretung der ZVO Entsorgung GmbH und der ZVO Energie GmbH.	Lfd.	Lfd. Behörden, Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Planverfasser	Wird	Wird gefolgt	Zur
h in Vertretung der ZVO Entsori imbH.	Ŋ.	Inhalt der Stellungnahme		Ja	Mein	Kenntnis
		I 🗔				



Summ deedlunteter fach repterkrater 34a 1.73(3.74) (\$ 5 Ma.) teelt) Abgrandung unlandt haft dari bubungan aba dar takki dar mullifan Kalung in mulliak cama bengabalan (a. 1822 darib 3.15 Abb, 5.3 Adb)) Art der buddel en Netzung (C.S.Art., 1 Mr. 1 Coust; g. 1-25 Coust) Denenges Sometrack (450 meh der Ausrik od de gesen) Luck (Ausger Grund handel - Leben mittelde standarft (40° (5 ct. 8 x (10)) Ecializa Eccumphed 50.7 whiter Purchaster any The Accumphed Survived breaders thinks are Frenchez and idea (g. 10.30 ME) Mail dar besälder Vitting je PAbo. 1 Hr. 1 for fölgag 16, 14 59 for NAV SECT | Providence of the bridge of an exception of the providence of the section in Landon Children Salgaren ministration Report of the Landon (S.16 files 2 for 3 december). 1 risdikhe da basishen Anagereb (Rebetre), ken B.S./C.T./S is LMN (Rebe Coa Hassel Aneres) (g. 15 Pht. 27). ABU (AT) Bustanteer on hiter friegenskille traff, ean Busyd 145 of Mill (Man Boarker alt Suera) (§ 1486, e46, 4 Busha) 8 1946's a, Ideal edders and eight bheit as one Grance (te saf Aston (n 9 0% i 11 to 2 87 148), 25 22 23 East (14) Ancider Lift and 15 22 Abs. 48 48431 Desgresse jy 24.46°, 4.55.460°, Hackes in Makananiagan and Statistics will from Debigton by \$486. The City of Fig. filmenfür Sem Anschaftest Auf Red (ginz Endfall) Suize Jahr Halausgement, san Mitten (§ PAtr. 1 Hr. 9 Contis) Mitter the source of transport A no Begins to A traduction to the legitor Wildestaller (\$ 20hr. 1 ft. 12 feeffil) Brifamahdiofhein (1) Ale. 111. 21 Acad) St. Baltyn naryd ik they warming \$ 65a, 10b, 21 das(1) A . Bookin annother and foodstrong 4 etc., that an An EE. Indulation (45 Abs. 196, 14 Renga) Stortfithe Schriffsten mitter Toys (Indiana or Toront World

and a Control define with the Power control and the Control of the $10^{\circ} (20)$

nit Gelt , felt provincin egyecilex nes beassenen (Neben 15 V Ava. 1 mc 21 feu 51) trapostomariferaver sal anchese pilitocom

16(1) (11)

man:

ll A. ban Hardes Augstander von Allemen, Stellechere und erneltiger fespforzeringer. Det für bis Jagus für Explicationen (5 5 6/2), 2 kg. 25 teast (fa glacia entine como rigor, por ibrotigo tacardanos, 19 40: 1 18 20: e Sono e la 19 in 1,30 in tela Midwa mar Argitaryon yan Filippa National Education (CSA) 6 Sept (C) Sontige Bastella ger emanem danatte: Liulkingson zál mitté denkraza Laury container / Jamy Eletty folly force 07/10 Each admind an inches An eigen, we invested γ for this regularity for the γ per a stat mind and car Gernal mathe bouted by incoming *(7 MALESTAN STATES OF SOUTHWAT MARKET valankosüdkasviks kosponal kornétébere 1, v.1.1,77 v 1910)/ Bočena Intereversation Characteristic

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

- le biomegracht desfantatoress
- 1. Artider wader er fiete raj (9 9 fl. a. 1 Hr. 2 Berte)
- La. So saliga Londarphiel SSI, whom Twents with a larg professioning of Provinced false with A Million and Alla "and the Breathing province between the black millioness of the State (ALLA) and the Breathing are well to be a subject to the state of the State (ALLA) and the state of the State (ALLA) and the state of the State (ALLA) and the state (ALLA) and the state of the Stat

Novel et ign. Follow during für der Hägdehentledorf der Leben er Aberticken er Artis

- tion Laborardical Laborardical Projectics, fulface on, knowed tention, Projectics, fulface The pharmone district the de-administration.

Nembelije is sitte det ade dig langka eksellmerte det ustener til elde som frætte en Delge in zurenden als die Jair, Nachsellemeis der standere bedrauber zu Wirthe bedrauber Zeiche Besselt, Bestell zienen Besselt, Bestell zienen Besselt zu Wirtherenselve Besselt zu Wirtherenselve Besselt zu Besselt zu der Standeren Besselt zu Besselt zu der sein der Standerenselten zu Standere Besselt zu des Standeren Besselt zu der Standeren zu der Standeren S

Da feder Larsanton West in Drokk-Yings at line (c), file side ente, deptil jibli 25 Bolls II Alia (föllas ente), ser in Sammera dest 1976 de Veda sidlikinsketinger.

Patterned to Methols synch to Mediciae (Missional) as the day of a total and to make a the many Self-today of Parel and to Mediciae (Missional Andreas (Missiona (Missiona Andreas (Missiona (Missiona (Mis

Fire halb die Soustige der eingelaum SII ver die Soustenbere zu "Dochfühligen Produnktie folgen (1,500 aus einklichten bei dänigen Auftragkrammen und delt einigen beiege für die 1,500 g.) (5,500 g.) Von Hauszing ist deutstig

- for Serving Serving (Section 4.4), the characteristic parameter interesting the serving serving of the serving servin
 - of the professional wife Fig. 4 as (ed.), is built of a feel with the decision of the feel state of th

Abred Sedge Sediment - in Lead to a transfer about much a skib a design to the

a.

8.5

5.3

270

=

5. 1

- Miles, Olemen Carryage scholand miles Carryage Spirital Carryage Spiritaly
- Artifal So. Brut.
 Betham: Noting.
 Han-sed incided by Societies and Trocks
 Body helds, lagitus
 Philosoft
 Encount Hitmanistichel
 Encount Hitmanistichel
 Encount Hitmanistichel
 Encount Hitmanistichel
 Encount Hitmanistichel
 Brown, bei Hitmanistichel
 Brown, bei Hitmanistichel
 Brownen beiter

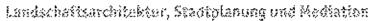
- A Sept. Sept. Sept. made die planer funde an letter "cateer:

 Settings und Graves dest in t.
 Inset. Appertus.

 Maria die de Septens. Her Websiere Spirite von,
 ijn ist debel sein tenderby.

- STReams.
 Ideaceded (july 27 formally)
 Supplies and Correlabellia. (dis Residentiales)
 Promote To
 (g 6 km. Se a formit, 5 to Residentiales)

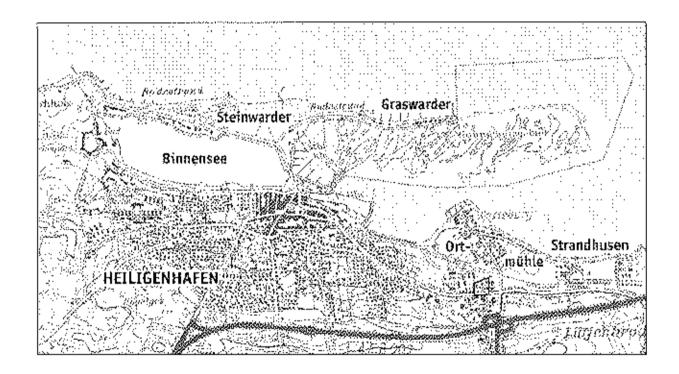
- 2. Bullierfeitliche inchang (gaute une breite)
- imiserili geniterio genitetti videtty, do vydinje, Ruji, ko (Pe) a si na. Dažio i 1918 jedan Donisami Spernal, i vođe beli beloda videtlerio do si se teoria. Pomjej i kilo ich null brain de letinati mis de Donisami na Godicio. (Pathou i na Gilja voji, Na si na Glasco). (p. 1948. 186. i Donisami, polite, na Colona).
- To Southyn Southynkis St. Adhigatha din gudaethri (16) I'r den Wregytor wefne 15, Will Hill Mara Carlban Allahya a lije baagsanki da siestestairint de Brook a Southynkis (16) Allahya (16)
- "Historian Soukeyski, 1900 kilojian kalengar kuldi a (110 medina) 17,91 milik Polovi kulduru kilojian), Nadigh kulduruski, itali aliantak dangar kulduru ini kulduruski kuldi kulduruski ini kulduruski, kulduruski (2001 kalengar kulduruski (2001 kalengar kulduruski) (2004 kulduruski kulduruski (2004 kulduruski)
- Unantendranger derbeigenstehen alleriger Sonne Stifte gehölt der 16 in. 3 15 fd. Adadh unge Chilenkeitener diel Stiftener biene der der milligt erwikt ern Assal (20). G Stifte: Sein Beschiege (2), 4 Son (4).
- 1. Parante (93/05/2 He2 beach)
- In data Satuligan Sengeror Men 171: und 170 philosophile by Forest (2012) of the George Law Distribution at Index 1: quality to find moderately designed a Forest of the Angles 1: 300 and 11 are Sengeror Sentency at a unit 101 are \$12 data the best (2014) of Carlos (2014) of the Carlos (2014) of the
- A. Itenbeuterwerst plost fürst beitre Generalische fach den /50 abs. The Billiotte
- India Stradgarberdagabilantöri ne 507 ibe Svilgöliv mětovo Zvivillos gwež ky 12 dodišího děkou adapu gmešty 16 db. 1 Jackič na tereběh de Berendavo Förber vyllogot dě da Filda ku če vilochilade Japan. Odiř audiety. J. 1286a. Beautidhy 148a. (186580)
- 5. Haberuntages, Statistics and Groupes of Hillard Hall Group (9.9 dec. 1, on 4.9 mate)
- D. C. of a chipper Same speciment SET and settlered Comparison and Body. On 15 One II Straff (I)
- 9.2 In Leading order agrad of DM for the Protection specified regular of the State Office of the Protection of the Protection of the Protection of the Committee of the Protection of the Pro
- S. Billettillebar (g. 8 Abs. 1 (b. 14 Farist)
- In Janicky, containing materials of product Schilder and builders are leaved for the Merchanist of the second of the containing materials of the second of t





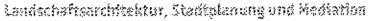
21.02.2018

Stadt Heiligenhafen Bebauungsplan Nr. 47, 9. Änderung u. Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113" Begründung



Verfahrensstand

Aufstellungsbeschluss (§ 2(1) BauGB)
Öffentliche Auslegung (§ 3(2) BauGB)
Beteitigung der Behörden und der TÖB (§ 4(2) BauGB)
Erneute Öffentliche Auslegung (§ 3(2) BauGB)
Erneute Beteiligung der Behörden und der TÖB (§ 4(2) BauGB)
Satzungsbeschluss (§ 10(1) BauGB)
Bekanntmachung (§ 10(3) BauGB)
Beteiligung der Behörden und der TÖB (§ 4(2) BauGB) Erneute Öffentliche Auslegung (§ 3(2) BauGB) Erneute Beteiligung der Behörden und der TÖB (§ 4(2) BauGB) Satzungsbeschluss (§ 10(1) BauGB)





Stadt Heiligenhafen Bebauungsplan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113" Begründung

> Auftraggeber Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG Industriestraße 5 24647 Wasbek

> > 21.02.2018 Erneuter Entwurf

Planverfasser SWUP GmbH Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation Harksheider Weg 115 C 25451 Quickborn

> Telefon 04106 | 766 88 80 Telefax 04106 | 766 88 81 swup.sh@swup.de www.swup.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Karl Wefers Dipl.-Ing. Petra Schimansky

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Medistion



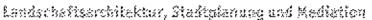
21.02.2018

Stadt Heiligenhafen | B-Plan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101–113" | Begründung

Inhaltsverzeichnis

U,	Fraambet - Rechtsgrundagen
1.	Planungsgegenstand2
1.1	Planungsanlass und Planungserfordernis
1.2	Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich2
1.3	Ausgangssituation
1.4	Figentumsverhältnisse
1.5	Bestehendes Planungsrecht
1.6	Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
1.7	Übergeordnete Planungen6
1.7.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP)6
1.7.2	Regionalplan 2004 für den Planungsraum II
1.7.3	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan6
1.7.4	Landesplanerische Stellungnahme
1.8	Fachliche Vorgaben9
1.8.1	Baumschutzsatzung der Stadt Heiligenhafen
2,	Planinhalt und Abwägung10
2.1	Planungsziele
2.2	Städtebauliches Konzept
2.3	Planinhalt und Festsetzungen
2.3.1	Art der baulichen Nutzung15
2,3,2	Maß der basilichen Nutzung24
2.3 .3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen
2.3.4	Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
2.3.5	Gestaltung28
2.3.6	Verkenr26
2.3.7	Ver- und Entsorgung29
2.3.8	Grünflächen32
2.3.9	Artenschutzrechtliche Belange33
2,3,10	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

2.3.11	Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen44
2.3.12	Lärm46
2.4	Nachrichtliche Übernahmen
2.5	Hinweise
3.	Verfahren51
3.1	Förmliches Verfahren51
3.2	Beteiligung der Öffentlichkeit und Behördenbeteiligung
3.3	Änderungen und Anpassungen zum erneuten Entwurf
4.	Flächenbilanz54
5.	Durchführung des Bebauungsplanes54
6.	Beschluss über die Begründung54
7.	Literatur- und Quellenverzeichnis55
8.	Anlagen57
8.1	Berichtigung des FNP
8.2	Löschwassernachweis
8.3	UVP-Vorprüfung (SWUP GMBH, 2018)
8.4	Einzelhandelsverträglichkeitsanalyse (Dr. LADFMANN & PARTNER, 2015)
8.5	Verkehrsgutachten (WASSER- UND VERKEHRS-KONTOR, 2017)
8.6	Entwässerungskonzept (WASSER- UND VERKEHRS-KONTOR, 2017)
8.7	Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtliche Prüfung (BBS Bür Greuner-Pönicke, 2018)





21.02.2018

Stadt Heiligenhafen | B-Plan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113" | Begründung

Abbildungsverzeichnis

	Geltungsbereich der 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungs- plans Nr. 47	3
	Ausschnitt des wirksamen Flächennutzungsplans	
A6b. 3:	Lageplan und Ansichten des Vorhabens	12
Abb. 4:	Geländeschnitte des Vorhabens zum Graben (Jordan)	14
Abb. 5:	Zur Zentrenrelevanz von Sortimenten ("Heiligenhafener Liste")	16
Abb. 6:	Prinzipdarstellung überbaute Pflanzgrube gem. FLL	48
Tabellei	overzeichnis	
Tab. 1:	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für Brutvögel	

Landschaftsarchhektur, Stadtplanung und Mediation



21.02,2018

Stadt Heiligenhafen | B-Plan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113" | Begründung

Begründung

zur 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 47 der Stadt Heiligenhafen für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113"

Präambel - Rechtsgrundlagen

Die 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 47 für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101–113" wird auf der Grundlage folgender Gesetze und Verordnungen erstellt:

Baugesetzbach (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBL, I, \$. 3634).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBL I, S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Barstellung des Planinhaits (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBL 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBL I S. 1057).

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBL Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GVOBL Schl.-H. S. 369).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBi. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - ENatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBL Schl.-H. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBL Schl.-H. S. 162),

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBL. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBL. Schl.-H. S. 140).

Planungsgegenstand

1.1 Planungsanlass und Planungserfordernis

Die Eidl Vertriebs-GmbH & Co. KG ist Eigentümerin des Grundstücks Sundweg Nr. 113 in Heiligenhafen und betreibt dort bereits einen Lebensmitteldiscountmarkt. Der Betreiber möchte seinen Auftritt in Heiligenhafen verbessern und das Nahversorgungsangebot zeitgemäß und damit kundenfreundlicher gestalten. Durch Zukauf der westlich benachbarten Einfamilienhaus-Grundstücke ist beabsichtigt das Grundstück so zu vergrößern, dass auf dem westlichen Grundstücksteil ein größerer Neubau für einen Lidl-Markt entstehen kann. Die bestehende Immobijie soll verkleinert und anderweitig vermietet werden.

Für die Realisierung der Planung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans mit der Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes "Großflächiger Einzelhandel" erforderlich. Die genannten Grundstücke sind im wirksamen Flächennutzungsplan als "Wohnbaufläche" dargestellt. Der Flächennutzungsplan muss entsprechend angepasst werden.

Die Stadt Heiligenhafen hat in der Stadtvertretung am 23.06.2016 die Aufstellung der 9. Änderung und Erweiterung des Behauungsplans Nr. 47 (Grundstücke Sundweg 101-113) mit folgenden Planungszielen beschlossen:

- Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel",
- Begrenzung der Verkaufsfläche für den bestehenden Baukörper auf maximal 700 m²,
- Ausschluss innenstadtrelevanter Sortimente sowie von Drogerie, Parfilmerie und Kosmetikartikeln für den bestehenden Baukörper und
- Durchführung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB,

Mit der Ausarbeitung der 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 47 und der Begründung ist die SWUP GmbH, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation in Quickborn beauftragt.

1.2 Lage des Plangebiets und räumlicher Geitungsbereich

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Teil der Stadt Heiligenhafen innerhalb der Ortslage. Die 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 47 für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113" wird für die nachfolgend abgebildete Fläche aufgestellt.

Landschaftsamhitektur, Stadiplanung und Mediation



21.02.2018

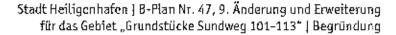
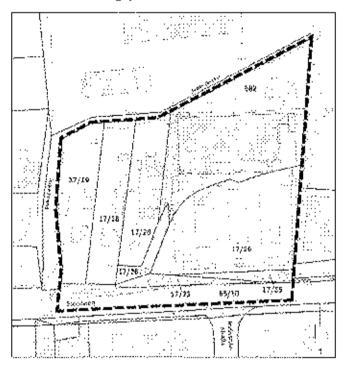


Abbildung 1: Geltungsbereich der 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 47



Das Plangebiet umfasst das derzeitige Betriebsgrundstück des Lidl-Discountmarktes am Sundweg 113 sowie westlich davon drei weitere Grundstücke, die derzeit noch mit Einfamilienhäusern bebaut sind. Das Plangebiet wird begrenzt durch:

- den Graben "Jordan" im Westen und im Norden,
- durch das Grundstück des Holz- und Baustoffhandels Richter im Osten und
- durch den Sundweg im Süden.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,42 ha.

Es handelt sich um die Gemarkung Heiligenhafen, Flur 16, Flurstücke 17/18, 17/19, 17/20, 17/23, 17/25, 17/26 und 17/28 und 582 vollständig sowie 65/10 teilweise.

1.3 Ausgangssituation

Im westlichen Teil des Geltungsbereiches befindet sich Einfamilienhausbebauung mit Nebengebäuden und Gartenflächen, welche für die künftige Planung abgerissen werden soll.

Im östlichen Bereich befindet sich das derzeitige Betriebsgrundstück des Lidl-Discountmarktes mit den zugeordneten Stellplätzen. Das Bestandsgebäude hat eine Grundfläche von ca. 1.650 m², davon werden ca. 1.000 m² als Verkaufsfläche (VK) genutzt. Das Gebäude soll in Teilen erhalten werden und für eine anderweitige Einzelhandelsnutzung zur Verfügung stehen. Das Grundstück ist über eine Zufahrt an den Sundweg angebunden.

Nördlich des derzeitigen Lidl-Discountmarktgebäudes befindet sich eine Grundstücksfreifläche mit Baumanpflanzungen und einem Regenwasserversickerungsbecken.

Im Wosten und Norden verläuft tieferliegend außerhalb des Plangebietes der Graben "Bordan".

Im Süden des Plangebietes sind die Verkehrsflächen des Sundweges bis zur südlichen Fahrbahnkante mit in den Geltungsbereich einbezogen. Auf der Nordseite des Sundweges verläuft abgesetzt von der Straße ein Fußweg mit einem begleitenden Grünstreifen mit einigen Straßenbäumen.

Das Plangobiet liegt innerhalb eines zusammenhängenden Gewerbe- bzw. Einzelhandelsgebietes, welches durch großflächige Baukubaturen gekennzeichnet ist.

Die Topografie des Geltungsbereiches steigt vom tiefer liegenden Sundweg im Süden (ca. 6,80 m üNHN) Richtung Norden zum Stellplatzbereich und zu den Einfamilienhäusern auf ca. 8,20 m bis 8,65 m üNHN an und fällt im weiteren Verlauf nach Norden zum Graben "Jordan" auf ca. 3,80 m üNHN ab. Am Baukörper des Lidl-Marktes wird der Geländesprung von der Parkplatzebene (ca. 8,30 m üNHN) zur Grundstücksfreifläche nördlich des Marktes (ca. 7,20 m bis 5,20 m üNHN) durch ein Kellergeschoss abgefangen.

1.4 Eigentumsverhältnisse

Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke befinden sich im Eigentum der Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG.

1.5 Bestehendes Planungsrecht

Für das Plangebiet ist bislang kein Bebauungsplan aufgestellt worden. Es ist demnach dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen.

1.6 Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Bau6B "Bebauungspläne der Innenentwicklung" aufgestellt werden. Hierfür wurde zunächst geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a Bau6B vorliegen:

 Die Planung stellt eine Erweiterung/ Umstrukturierung einer bestehenden, genehmigten Einzelhandelsnutzung dar, die auf bereits behauten und erschlossenen Flächen im Innenbereich vorgesehen ist. Damit handelt es sich um eine

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



21,02,2018

Stadt Heiligenhafen | B-Plan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113" | Begründung

Maßnahme der Innenentwicklung.

- Weiterhin erfüllt der Bebauungsplan die Maßgabe des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB, weil in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von insgesamt weniger als 20.000 m² festgesetzt wird.
- Gegen die Kumulierungsregelung des § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB wird nicht verstoßen. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass ein Plangebiet in mehrere Einzelgebiete aufgeteilt wird, bis zu denen das beschleunigte Verfahren angewendet werden kann, um damit ein "Normalverfahren" zu umgehen.
- Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Huchstabe b genannten Schutzgüter (hier: Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Natura 2000-Gebiete) vorliegen. Dieses kann im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden. Das Plangebiet besitzt keine Bedeutung bzw. Sensibilität hinsichtlich von Natura 2000-Gebieten.
- Da es sich bei der Planung um ein großflächiges Einzelhandelsvorhaben handelt, ist gem. Nr. 10.2 der Anlage 1 zum Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Aufgrund der Vorprägung des Plangebietes durch einen vorhandenen Einzelhandelsbetrieb, der hier einen vergrößerten Ersatzneubau erhalten soll, und nach UVPG-Vorprüfung zur beabsichtigten Planung ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und von daher für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (vgl. Anlage UVPG-Vorprüfung).

Im Ergebnis erfüllt der vorliegende Bebauungsplan die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend, d.h.

- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB kann abgesehen werden und
- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Bei der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Weiterhin gelten in den Fällen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB (festgesetzte zulässige Grundfläche insgesamt weniger als 20.000 m²) gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

1.7 Übergeordnete Planungen

1.7.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP)

Die Stadt Heiligenhafen ist im Landesentwicklungsplan 2010 als Unterzentrum ausgewiesen. Sie liegt an einer festgelegten Landesentwicklungsachse. Diese Entwicklungsachse führt von Hamburg entlang der A1 über Lübeck bis nach Heiligenhafen. Ab Heiligenhafen läuft diese Entwicklungsachse weiter entlang der B 207 bis zum Süden der dänischen Insel Lolland.

Außerdem liegt die Stadt Heiligenhafen im Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung.

1.7.2 Regionalplan 2004 für den Planungsraum II

Im Regionalplan für den Planungsraum II (2004) ist Heiligenhafen ebenfalls als Unterzentrum ausgewiesen. Hierbei ist auf die Weiterentwicklung des zentralen Stadtkerns Heiligenhafens zu einem attraktiven Dienstleistungs- und Versorgungszentrum hinzuwirken, um die zentralörtliche Funktion zu erfüllen. Die vorhandenen Einzelhandelsbereiche in der Altstadt und am östlichen Ortseingang sollen erhalten werden.

1.7.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Heiligenhafen stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche (W) dar (vgl. nachfolgende Abbildung).

Leadschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



21.02.2018

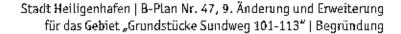
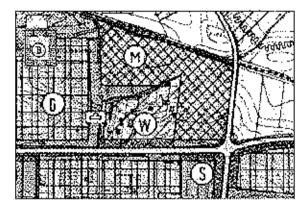


Abbildung 2: Ausschnitt des wirksamen Flächennutzungsplans



Da die 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 47 nach § 13a BauGB aufgestellt wird, erfolgt die Anpassung des Flächennutzungsplans gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung. Die Wohnbaufläche wird künftig als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel" dargestellt.

1.7.4 Landesplanerische Stellungnahme

Die Landesplanung hat mit Schreiben vom 04.12.2017 folgende landesplanerische Stellungnahme abgegeben, die hier wiedergegeben wird:

"Die Stadt Heiligenhafen plant im Rahmen der 9. Änderung des B-Plans Nr. 47 den bestehenden Lebensmitteldiscountmarkt Lidt im Zuge eines Neubaus auf dem Grundstück von derzeit rd. 1.000 m² Verkaufsfläche auf bis zu 1.350 m² Verkaufsfläche zu erweitern. Der Altbau des Lidt-Marktes soll teilweise zurückgebaut und mit einer Verkaufsfläche von bis zu 700 m² durch Grenzhandel oder nichtzentrenrelevanten Einzelhandel nachgenutzt werden. ...

Der Planbereich liegt in einem durch Gewerbe und verschiedene großflächige Einzelhandelsunternehmen geprägten Gebiet ohne direkte Anbindung an die Wohngebiete der Stodt Heiligenhofen nahe der BAB1-Anschlussstelle Heiligenhofen-Ost und ist co. 2 km vom Stadtzentrum (Altstadt) entfernt.

Das von der Stadtvertretung beschlossene Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Heiligenhafen aus dem Jahre 2016 ordnet den Geltungsbereich der 9. Änderung des B-Plans Nr. 47 im Gewerbegehiet einem Sonderstandort des großflächigen Einzelhandels (kein Zentraler Versorgungsbereich i.S. des § 34 BauGB) zu. Für die Weiterentwicklung des Einzelhandels wird ein Netto-Expansionsrahmen von bis zu 3.500 m² Verkaufsflöche (bis zu 500 m² VK nohversorgungsrelevont, bis zu 1.600 m² VK zentrenrelevant und bis zu 1.400 m² VK nicht-zentrenrelevant) ermittelt. Empfohlen wird eine räumlich-funktionale Arbeitsleilung und eine weitere Konzentration des zentrenrelevanten Angebots in der Innenstadt und der nohversorgungsrelevanten Warensortimente am definierten Nahversorgungsstandort

"Höhenweg" (Standort ohne zentrale Versorgungsfunktion) und om Sonderstandort im Gewerbegebiet. Der nicht-zentrenrelevante Einzelhandel soll zudem ebenfalls am Sonderstandort im Gewerbegebiet konzentriert werden.

Eine Vertröglichkeitsanalyse zu den Auswirkungen der Erweiterung des Lidl-Marktes (seinerzeit noch in Kombination mit der Errichtung eines Drogerlemorktes) der DR. LADEMANN & PARTNER GMBH vom Oktober 2015 kommt zu dem Ergebnis, dass ein Umschlagen der obsatzwirtschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens in städtebauliche oder raumordnerische Wirkungen im Sinne einer Funktionsstörung der Nahversorgung sowie des zentralen Versorgungsbereiches ausgeschlossen werden kann.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum (alt) II (Reg.-Plan II).

Das Unterzentrum Heiligenhafen ist gemäß Ziffer 2.8 Abs. 5 LEP 2010 grundsätzlich für Einzelhandelseinrichtungen in der geplanten Größenordnung geeignet.

Der Geltungsbereich im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet der Stadt Heiligenhafen entspricht dem siedlungsstrukturellen Integrationsgebot gemäß Ziffer 2.8 Abs. 6 LEP 2010.

Ziele der Raumordnung stehen der geplanten Aufstellung der 9. Änderung des B-Plans Nr. 47 der Stadt Heiligenhafen und den damit verfolgten Planungsabsichten auf der Basis der Empfehlungen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Heiligenhafen und des Tenors der Verträglichkeitsanalyse der Dr. Lademann & Partner GmbH vom Oktober 2015, der zur Kenntnis genommen wird, nicht entgegen.

Zudem wird in der Stellungnahme der Landesplanung auf folgenden Aspekt gesondert hingewiesen:

"- Die mögliche Nachfolgenutzung des Altstandortes Lidt durch Grenzhandet wird nicht unkritisch gesehen. Nach hiesiger Auffassung sollte eine mögliche Weiterentwicklung des Grenzhandels in Heiligenhafen eher im Rahmen der Bestandspflege der bestehenden Märkte und nicht durch die Ansiedlung neuer Märkte erfolgen. Die entsprechenden Bedenken bezüglich der Planinholte bzw. Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung den Grenzhandel betreffend werden insoweit nur deshalb zurückgestellt, als dass die geplante zulässige Verkaufsfläche nicht im großflächigen Bereich liegen soll."

Lundschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



21.02.2018

Stadt Heiligenhafen | B-Plan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113" | Begründung

1.8 Fachliche Vorgaben

1.8.1 Baumschutzsatzung der Stadt Heiligenbafen

Die Stadt Heiligenhafen besitzt eine städtische Baumschutzsatzung (Satzung vom 06. August 1992, zuletzt geändert am 11. Juni 2011). Danach sind alle Bäume innerhalb des in der Satzung definierten Geltungsbereiches mit einem Stammumfang von 65 cm und mehr in 1 m Höhe geschützt. Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume, mit Ausnahme von Schalenobstbäumen wie Eßkastanie und Walnuß, sowie Pappeln, Weiden und Nadelgehölze.

Für das Beseitigen geschützter Bäume ist im Bauantragsverfahren ein Ausgleich durch Ersatzbaumpflanzungen der Mindestpflanzqualität 20 cm Stammumfang in 1 m Höhe zu berücksichtigen. Die Anzahl ist abhängig vom Stammumfang des zu entfernenden Baumes. Dieser Ausgleich ist im Rahmen des Baumfällantrages zu ermitteln.

Baumanpflanzungen, die gemäß der planzeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes vorzunehmen sind, können auf diesen Ausgleichsbedarf nach Baumschutzsatzung angerechnet werden.

2. Planinhalt und Abwägung

2.1 Planungsziele

Als Planungsziele werden verfolgt:

- Sicherung und Verbesserung des bestehenden Nahversorgungsangebotes des Discountmarktes durch eine zeitgemäße Neugestaltung und Ausweisung als Sonstiges Sondergebiel "Großflächiger Einzelhandel".
- Lösung des städtebaulichen Missslandes der Wohnbebauung innerhalb des Geworbe- und Einzelhandelsgebietes durch Aufgabe dieser Nutzung zugunsten einer Erweiterung des Einzelhandels nach Westen.
- Regulierung der überbaubaren Grundfläche und der zulässigen Verkaufsfläche für das Nahversorgungsangebot eines Lebensmitteldiscountmarktes.
- Für den bestehenden Baukörper: Reduzierung der überbaubaren Grundfläche, Begrenzung der zulässigen Verkaufsfläche auf maximal 700 m² und Ausschluss innenstadtrefevanter Sortimente und Dienstleistungen sowie von Drogerie-, Parfümerie- und Kosmetikartikeln.
- Sicherung einer Begrünung der gemeinsamen Stellplatzanlage der Einzelhandelsbetriebe mit Bäumen.
- Sicherung einer straßenbegleitenden Grünfläche nördlich parallel zum Sundweg entsprechend des westlich und östlich bauleitplanerisch verankerten Grünstreifens.

2.2 Städtebauliches Konzept

Am Standort Sundweg 113 betreibt Lidl derzeit einen Lebensmilteldiscountmarkt mit ca. 1.650 m² Grundfläche und davon ca. 1.000 m² Verkaufsfläche (VK). Lidl plant den etablierten Standort durch eine Erweiterung des Betriebsgrundstückes um die westlich gelegenen Einfamilienhausgrundstücke auf eine Grundstücksfläche von ca. 12.380 m² zu vergrößern und für eine zukunftsorientierte und kundenfreundlichere Aufstellung den Markt in einem größeren Ersatzneubau im westlichen Teil des Plangebietes unterzubringen. Für die vorhandene Einfamilienhausbebauung ist dazu der Abriss vorgesehen. Dadurch kann ein städtebaulicher Missstand gelöst werden, der sich durch das über die Zeit um diese Wohnbebauung gewachsene Gewerbe- und Einzelhandelsgebiet entwickelt hat.

Der Neubau des Lidl-Marktos soll eine Grundfläche von ca. 2.100 m² haben. Der Baukörper erhält eine Länge von ca. 71 m und eine Breite von ca. 34 m. Nach Süden zum Sundweg wird eine Glasfassade die Hauptansicht prägen. Nach Osten zur Gemeinschaftsstellplatzanlage erhält der Baukörper eine Höhe von ca. 7,60 m. Mittels eines Pultdaches verringert sich die Höhe des Baukörpers nach Westen auf ca. 5,30 m. Das

Landschaftsprobitektur. Stadtelanung und Mediation



21.02.2018

Stadt Heiligenhafen | B-Plan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113" | Bogründung

Gebäude ist insgesamt eingeschossig geplant. Die Anlieferung ist auf der Nordseite des Baukörpers angeordnet und beinhaltet eine abfallende Rampe zur ebenengleichen Andienung. Der Eingang für Besucher ist an der südöstlichen Ecke des Gebäudes vorgesehen.

Für den Neubau des Lidl-Marktes ist eine Vorkaufsfläche von ca. 1.350 m² geplant. Damit vergrößert sich die Verkaufsfläche von genehmigten rd. 800 m², derzeit jedoch faktisch bereits betriebenen ca. 1.000 m² um 350 m². Der Sorlimentsschwerpunkt des vergrößerten Lidl-Lebensmitteldiscounters liegt in den Bereichen Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren/ Wasch-/ Putz-/ Reinigungsmittel. Damit stellt das Vorhaben einen typischen Nahversorgungsanbieler dar. Der Verkaufsflächenanteil aperiodischer – v.a. zentrenrelevanter – Randsortimente liegt bei ca. 10 % (rd. 135 m²). Im Zuge der Erweiterung durch Abriss und Neubau werden die Regalhöhen und Gangbreiten zur Verbesserung der Kundenfreundlichkeit und Bequemlichkeit angepasst, wodurch das Verhältnis von Verkehrsflächen zu Lasten der Regal-/ Aufstellflächen deutlich zunehmen wird. Die Erweiterung soll darüber hinaus dazu beitragen, neben den o.g. Aspekten zur Generationenfreundlichkeit, die logistischen Prozesse (Palettenware etc.) zu optimieren.

Die Alt-Immobilie soll auf eine Grundfläche von ca. 1.050 m² verkleinert werden. Hierfür ist ein Teilrückbau des bestehenden Gebäudes erforderlich. Das Gebäude bleibt wie im Bestand eingeschossig mit Satteldach, die Firsthöhe beträgt ca. 8,85 m. Die Anlieferung verbleibt an der östlichen Gebäudeseite. Als Verkaufsfläche sind für die Alt-Immobilie ca. 650 m² geplant. Als Nutzungsart ist "Grenzhandel" oder ein "Einzelhandelsbetrieb mit nicht-zentrenrelevantem Sortiment" vorgesehen.

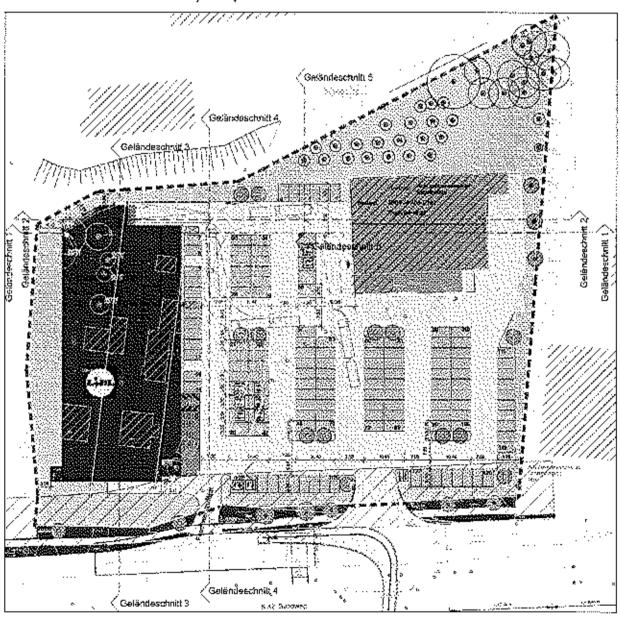
Die äußere Erschließung der zukünftigen zwei Einzelhandelsbetriebe auf dem Grundstück erfolgt über den Sundweg. Die vorhandene Zufahrt gegenüber der Industriestraße wird hierfür beibehalten, jedoch verbreitert und mit größeren Einbiegeradien ausgestattet. Nachdem die Industriestraße gegenüber mit einer zusätzlichen Rechtsabbiogespur ausgestattet wurde, wird es bei der Zufahrtlösung bleiben. Eine Lichtsignalanlage ist nicht erforderlich.

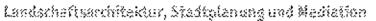
Die innere Erschließung des Grundstücks erfolgt über die Gemeinschaftsstellplatzantage zwischen den beiden Baukörpern, welche vergrößert und neu geordnet wird. Sie erhält ca. 2,70 m breite und 5,20 m lange Stellplätze, mehrere behindertengerechte Stellplätze mit 3,50 m Breite und 7,00 m bis 8,00 m breite Fahrgassen. Sie wird damit ebenfalls auf mehr Kundenbequemlichkeit orientiert. Insgesamt werden ca. 136 Stellplätze angeordnet.

Zur Begrünung des Baugehietes und insbesondere der Gemeinschaftsstellplatzanlage ist die Anpflanzung von Bäumen in einem großzügigen die Anlage gliedernden Konzept vorgesehen.

Parallet zum Sundweg wird ein Grünstreifen mit 5 m Breite nördlich des straßenbegleitenden Fußweges vorgesehen, womit das benachbart vorhandene Grünflächenkonzept westlich und östlich des Plangebietes fortgesetzt wird. Dieser Grünstreifen soll Straßenbaumanpflanzungen aufnehmen und damit zur Begrünung des Straßenraumes beitragen.

Abbildung 3: Lageplan und Ansichten des Vorhabens (ARCHITEKT THORSTEN JANNS, STAND 01/2018)







Stadt Heiligenhafen | B-Plan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113" | Begründung

21.02.2018

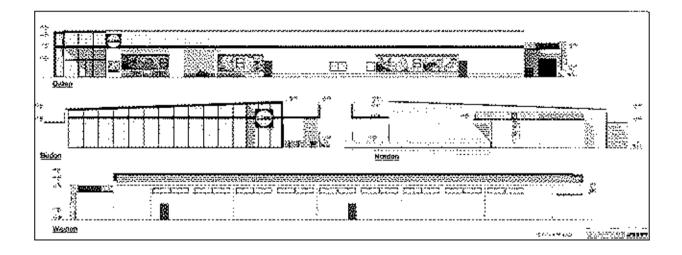
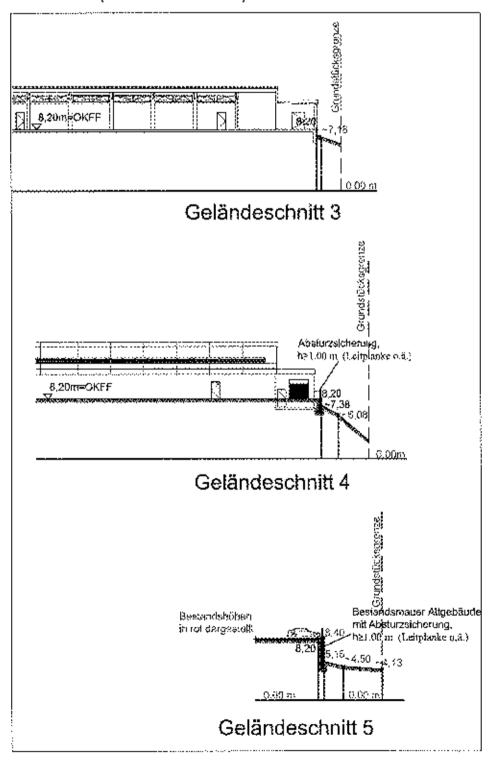


Abbildung 4: Geländeschnitte des Vorhabens zum Graben (Jordan) (Architekt Thorsten Janns)



Lendschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



21.02.2018

Stadt Heiligenhafen | B-Plan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 1.01-113" | Begründung

2.3 Planinhalt und Festsetzungen

2.3.1 Art der baulichen Nutzung

Der neue Standort des Lebensmitteldiscountmarktes wird gemäß § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet SO1 mit der Zweckbostimmung "Großflächiger Einzelhandel - Lebensmitteldiscountmärkte" festgesetzt.

Die Fläche der Alt-Immobilie wird gemäß § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet SO2 mit der Zweckbestimmung "Nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe und Grenzhandelsmärkte" festgesetzt.

Die jeweils zulässigen Nutzungen sind einschließlich der maximal zulässigen Verkaufsflächen sowie der zulässigen Sortimente durch textliche Festsetzung geregelt.

Sonstiges Sondergebiet SO1

Im Sonstigen Sondergebiet 501 sind zulässig:

- Lebensmitteldiscountmärkte mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.350 m².
- Als zulässiges Kornsortiment der Lebensmitteldiscountmärkte gelten folgende Güter des täglichen Bedarfs:
 - Lebensmittel
 - Getränke
 - Drogerie-, Parfümerie-, Kosmetikartikel
 - Zeitungen, Zeitschriften
 - pharmazeutischer Bedarf
 - Schnättblumen.
- Zentrenrelevante Begleit- und Randsortimente sind als Aktionsware auf meximal 10 % der Vorkaufsfläche, d.h. 135 m², zolässig.

Der Anteil ergänzender Sortimentsangebote am Standort im Gewerhegebiet wird damit im Verhältnis zur Unnenstadt auf ein vertretbares Maß begrenzt, zumal derartige Begleit-/ Randsortimente i.d.R. als Aktionsware nur zeitlich begrenzt angeboten werden.

 Ausnahmsweise ist die temporäre Aufstellung mobiler Verkaufsstände bis zu 40 m² Grundfläche innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und im Bereich der Gemeinschaftsstellplatzanlage zulässig.

Damit sind ortsveränderliche Verkaufsstände für Lebensmittel (z.B. Grillhähnchen, Erdbeeren, Spargel, etc.), die das Angebot an Lebensmitteln, mitunter auch nur saisonal, ergänzen, oder auch Imbisswagen zulässig. Es handelt sich hierbei um Anlagen, die räumlich-funktional der Hauptnutzung und dem Nutzungszweck des Baugebietes zugeordnet, diesem größenmäßig aber stark untergeordnet sind.

 Zulässig ist weiterhin die Aufstellung von Werbepylonen an dem dafür ausgewiesenen Standort im Bereich der Grundstückszufahrt. Hiermit wird die Aufstellung einer solitären Werbeanlage im Bereich der Zufahrt zu den Einzelhandelsbetrieben ermöglicht, aber auch die Aufstellung derartiger Anlagen aus Ortsbildgründen begrenzt.

Sonstiges Sondergebiet SO2

Im Sonstigen Sondergebiet SO2 sind zulässig:

- nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von maximal 700 m².
- Grenzhandelsmärkte mit einer Vorkaufsfläche von maximal 700 m².

Durch die Aufführung der zulässigen Sortimente für nicht-zentrenreievanten Einzelhandel und für Grenzhandelsmärkte in der textlichen Festsetzung wird das Warenangebot möglicher Betriebe weiter definiert. Hierbei wird auf die sogenannte "Heiligenhafener Liste" aus dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Heiligenhafen (DR. LADEMANN & PARTAFR, 2016) zurückgegriffen, welche die Sortimente entsprechend ihrer Zentrenrelevanz in "nahversorgungsrelevant", "zentrenrelevant" und "nicht-zentrenrelevant" unterscheidet.

Abbildung 5: Zur Zentrenrelevanz von Sortimenten ("Heiligenhafener Liste")
(Dr. Lademann & Partner, 2016)

nabyereoffjungangleyand	znebe mělevaní	Mcbt-zentrenrelevent:
Lebesseratel	Sextedung, Wäsnic	Matie, Küchen
ਉਦੀ(ਬੋਅੰਦ	Laderwaren, Schultz	Campingatikes and encode
Progene, Parlichesie, Kosmatii:anikei	Riadiszat/Riausbollswaren (f. 11200) 1990	Antiquiated Krano
Zelfungen, Zeitschnlich	Glas, Pottellan, Ketatriik	Bettwaren, Warratzen
mansembeche Bedw	Geschenkarliket. Wohnscossoires	Haus- und Heimtexällen Gardinen und Zubehör
Schnittkumen	Foto, Film, Oplik, Akuelik	Bodenteläge, Teppishe
arawa arawa na na hisa kiki kiwa waka 1944, ki	Lines, Solenspk, Siziervaren	Kiz-Zibehor
	: Sporiartike!hand -bek/e:dung	Bau- und Helmwerkerbedart
	Bushar - 100 100 100 100 100 100 100 100 100 1	Garienbeded, Pillatzes
	Pagver, Sohreöweren	Terbeist
	UniomzRungselektranet Complier jed Telektranitatikaliasi	LargoervLesochterv Soresige Elektroerlikei
) Spietwaren	Fahrräder und Zubehöt
	Babys upd Kindararbkid	
	Kurzwacer, Handarbeken, Wolle, Stoffe	
	Musikeilen, Musikinstrumente, Sontiäger	
	Waffen und Jagdbodarf	
	Sandetevaren	
	Parfilmens	
	WeiZe Ware Haushasselektronik	The Control of the Co

Die zentrenrelevanten Sortimente und auch die nahversorgungsrelevanten Sortimente der oben genannten Liste sind damit im 502 ausgeschlossen. Auch das Anbieten von Dienstleistungen (bspw. Frisör) ist nicht zulässig. Beim Grenzhandel sind Drogerie- und Kosmetikartikel nur als Randsortiment zulässig. Damit können Drogerie- und Kosmetikartikel zwar in einem Grenzhandelsmarkt als Teil des Sortiments angeboten werden, jedoch ist kein Fachmarkt, der auf dieses Sortiment spezialisiert

Landschaftserchitektur, Stadtplanung und Mediation



21.02.2018

Stadt Heiligenhafen | B-Plan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113" | Begründung

ist, zulässig. Im Übrigen gelten für den Grenzhandel die landesplanerischen Leitlinien zum Grenzhandel vom 28.10.2004, insbesondere folgende Ausführungen:

"Unter Grenzhandel in Schleswig-Holstein wird regelmäßig der grenznahe, stationäre Einzelhandel mit Waren verstanden, die aufgrund eines signifikanten Preisgefälles zu den benachbarten skandinavischen Ländern für ausländische Kunden besonders attraktiv sind und in entsprechender Intensität in den grenznahen Regionen des Kreises Ostholstein nachgefragt werden. ...

Grenzhandelssortimente und Angebote richten sich an den spezifischen Nachfragen der überwiegend skandinavischen (vorwiegend dänischen) Kunden aus. ...

Als klassische Grenzhandelssortimente können in erster Linie angesehen werden:

Nahrungs- und Genussmittel wie

- Zigaretten, Tabak,
- Alkoholische Getränke, Spirituosen, Wein und Bier, nichtolkoholische Getränke,
- Süßwaren,

Hinzy kommen:

- Reisebedarf (zum Beispiel Batterien, Filme)
- sowie als Randsortiment Drogerie- und Kosmetikartikel."

Verkaufsfläche

Bei der Ermittlung der Verkaufsfläche sind alle Flächen einzubeziehen, die vom Kunden betreten werden können oder die geeignet sind, Verkaufsabschlüsse zu fördern, bzw. zu Verkaufszwecken eingesehen werden können, aus hygienischen oder anderen Gründen vom Kunden aber nicht betreten werden dürfen (z. B. Fleisch- oder Käsetheke mit Bedienung) (vgl. Entscheidung des BVerwG vom 24.11.2005 (Az. 4 C 10.04 und 14.04)). Zur Verkaufsfläche gehören also auch Schaufenster, Gänge, Treppen, Kassenzonen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände und Freiverkaufsflächen, soweit sie nicht nur vorübergehend zum Verkauf genutzt werden. Zur Verkaufsfläche sind auch diejenigen Bereiche zu zählen, die vom Kunden zwar aus betrieblichen und hygienischen Gründen nicht betreten werden dürfen, in denen aber die Ware für ihn sichtbar ausliegt (Käse-, Fleisch- und Wursttheke etc.) und in dem das Personal die Ware zerkleinert, abwiegt und abpackt. Auch die Flächen des Windfangs und des Kassenvorraums (einschließlich eines Bereichs zum Einpacken der Ware und Entsorgen des Verpackungsmaterials) zählen zur Verkaufsfläche. Ebenso zur Verkaufsfläche gehören die Bereiche, in die die Kunden nach der Bezahlung gelangen sowie Pfandräume, die vom Kunden betreten werden können. Davon zu unterscheiden sind diejenigen Flächen, auf denen für den Kunden nicht sichtbar die handwerkliche und sonstige Vorbereitung (Portionierung etc.) erfolgt sowie die (reinen) Lagerflächen (BVerwG, 24.11.2005, 4 0.10.04).

Der Bereich zum Abstellen der Einkaufswagen ist ebenfalls zur Verkaufsfläche zuzurechnen, wenn dieser innerhalb von Gebäudeffächen angeordnet ist. Eine überdackte Fläche zum Abstellen von Einkaufswagen außerhalb des Gebäudes eines Lebensmittelmarktes ist laut Entscheidung des BVerwG vom 09.11.2016 (Az. 4 C 1/16) dagegen nicht Teil der Verkaufsfläche.

Verträglichkeitsgutachten

Die zum Vorhaben erarbeitete "Verträglichkeitsanalyse zu den Auswirkungen eines Neubau- und Erweiterungsvorhabens" für einen Lidl-Lebensmitteldiscounter am Sundweg in Heiligenhafen von Dr. LADEMANN & PARTNER (2015) bewertet das Vorhaben wie folgt:

"Das Vorhaben in der Stadt Heiligenhafen mit einer geplanten Gesamtverkoufsfläche von rd. 2.000 qm ist Adressat des § 11 Abs. 3 BauNVO, in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 8a und § 1 Abs. 4 BouGB. Außerdem sind die Bestimmungen der Landesplanung Schleswig-Holstein und der Regionalplanung für den Planungsraum II zu berücksichtigen. Demnach sind folgende, additiv verknüpfte Kriterien für die Zulässigkeit des geprüften Vorhabens von Bedeutung:

- Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nahversorgungs- und zentrenre-levanten Sortimentsstrukturen sollen nur in zentralen Orten (Zentralitätsgebot) ongesiedelt werden.
- Vorhaben dürfen keine wesentliche Beeinträchtigung bestehender oder geplanter Versorgungszentren in der Standortgemeinde oder benachbarten zentralen Orten (Beeinträchtigungsverbot) induzieren.
- Art und Umfang eines Vorhabens sollen der zentrolörtlichen Redeutung der Gemeinde entsprechen (Kongruenzgebot), die Gesamtstruktur des Einzelhandels muss der Bevölkerungszahl und der sortimentsspezifischen Kaufkraft im Nah- bzw. Verflechtungsbereich angemessen sein: Dabei sind in Unterzentren mit weniger als 15.000 Einwahnern im Nahbereich Einzelhandelseinrichtungen, Einkaufszentren und sanstige Einzelhandelsagglomerationen zur Deckung des qualifizierten Grundbedarfs mit bis zu 4.000 Quodratmetem Verkaufsflöche je Einzelvorhaben zulässig.
- Vorhaben mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten sind nur im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet (siedlungsstrukturelles Integrationsgebot) zulässig; Vorhaben mit v.a. zentrenrelevanten Sortimenten nur im räumlich-funktionalen Zusammenhong mit den zentralen Versorgungsbereichen
 der Standortgemeinde (städtebauliches Integrationsgebot); ausnahmsweise
 sind sie auch außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet zulössig, soweit eine städtebaulich integrierte Lage nachweislich nicht möglich ist und die Ansiedlung zu keiner
 wesentlichen Verschlechterung der gewachsenen Funktion der zentralen Versorgungsbereiche der Standortgemeinde oder benochbarter zentraler Orte
 führt.
- Lebensmitteldiscountmärkte mit mindestens 800 qm VKF, die negative Auswirkungen haben, sind außer in Kerngebieten nur in Sondergebieten anzusiedeln. Sie sind im Rahmen der Bauleitplanung nur in Anbindung an bestehende oder geplante Nahversorgungszentren in integrierter Lage anzusiedeln,

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



21.02.2018

Stadt Heiligenhafen | B-Plan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101–113" | Begründung

- Vorhandene regionale Versorgungsstrukturen (nicht-integrierter) Einzelhandelsagglomerationen in integrierter Lage sind zu sichern.
- Großflöchige Einzelhandelseinrichtungen und Dienstleistungszentren sollen in örtliche und regionale ÖPNV-Netze eingebunden werden.

Im Regionalplan für den Planungsraum Π heißt es bezüglich Heiligenhafens:

Um die zentralörtliche Funktion zu erfüllen, ist auf die Weiterentwicklung des zentralen Stadtkems von Heiligenhafen zu einem attroktiven Dienstleistungs- und Versorgungszentrum hinzuwirken. Die vorhandenen Einzelhandelsbereiche in der Allsladt und am östlichen Ortseingang sollen erhalten werden.

Nach § 11 Abs. 3 BauNVO ist neben den bereits angesprochenen Belangen zu prüfen, ob das Vorhaben zentrale Versorgungsbereiche und die Versorgung der Bevölkerung im Raum mehr als unwesentlich beeinträchtigt."

"Zur zentralörtlichen Zuordnung

Das Kongrue<u>nz- bzw. Zentralitätsgebot</u>, wonach ein Vorhaben nach Umfang und Zweckbestimmung der jeweiligen Stufe des zentralen Orts entsprechen muss, zielt auf die Einfügung in den Verflechtungsraum ab.

Heiligenhafen ist gemöß dem Regionalplan für den Planungsraum II 2004 als Unterzentrum ausgewiesen. <u>Von ihrer raumordnerischen Funktion her ist die Stadt</u> de<u>mnach als Standort für großflächige Einzelhandelsbetriebe geeig</u>net. Funktional entspricht das Vorhaben den Versorgungsoufgaben eines Unterzentrums:

- (Z) Unterzentren stellen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung mit G\u00fctem und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs sicher. In dieser Funktion sind sie zu st\u00e4rken und ihr Angebot ist bedarfsgerecht weilerzuentwickeln.
- (G) Ihre Ausstattung soll sich von ländlichen Zentralorten obheben.

Der Nahbereich des Unterzentrums Heiligenhafen umfasst die Stadt Heiligenhofen, die amtsfreie Gemeinde Großenbrode sowie vier Gemeindeteile der Gemeinde Gremersdorf und somit den nördlichen Teil der Halbinsel Wagrien. Damit leben im Nahbereich weniger als 15.000 Personen. In Unterzentren mit bis zu 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Nahbereich sind Einzelhandelseinrichtungen, Einkaufszentren und sonstige Einzelhandelsagglomerationen zur Deckung des qualifizierten Grundbedarfs mil bis zu 4.000 am Verkoufsfläche je Einzelvorhaben vorgesehen. Auch nach dem erweiterten Neubau wird der Lidl- Markt ... die relevante Verkaufsflächenobergrenze von 4.000 am bei Weitem nicht überschreiten.

Das Vorhoben (800 am genehmigte VKF, faktisch mit rd. 1.000 am VKF bereits heute großflächig) ist schwerpunktmößig auf den täglichen Bedarf ausgerichtet und dient somit hauptsächlich der zukunftsfähigen Absicherung der Grundversorgung. Die im Zuge des geplanten Neubaus des Lebensmilteldiscounters leergezogene Handelsimmobilie soll ... nachgenutzt werden, ...

Das Einzugsgebiet umfasst neben dem raumordnerisch zugewiesenen Nohbereich auch weitere direkt angrenzende Siedlungsbereiche. Die Nachfrogeabschöpfung ist in diesen Bereichen allerdings geringer als in der Zone 1 (Nähe zum Lidt-Markt in Oldenburg und weiteren Einkaufsalternativen). Zugleich übernimmt der Lidt-Markt ... eine wesentliche Versorgungsaufgabe für die Touristen (Umsatzanteil von 10%). Zwar weist Heiligenhafen eine deutlich überdurchschnittliche Verkaufsflächendichte auf; diese muss allerdings vor dem Hintergrund der hahen Tourismuszahlen relativiert werden und ist vielmehr als angemessen zu beurteilen. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass die Touristenzahlen in den letzten Jahren stetig zugenommen haben und sich das Nachfragevolumen entsprechend erhöht hat.

Das Vorhaben wird sowohl dem Kongruenz- als auch dem Konzentrationsgebot gerecht."

"Zo den Auswirkungen auf den zentrolen Versorgungbereich und die Nahversorgung

Ausgewogene Versorgungsstrukturen und damit die Funktionsfähigkeit von zentralen Orten setzen voraus, dass die zentralen Versorgungsbereiche sowie die verbrauchernahe Versorgung nicht mehr als unwesentlich beeintröchtigt werden (Beeintröchtigungsverbot). Die verbrauchemohe Versorgung beinhaltet die wohnortnahe Bereitstellung von Gütern des täglichen (nahversorgungsrelevanten) Bedarfs. Eine möglichst flächendeckende Nahversorgung dient primär dem Ziel, einen aufgrund der Bedarfs- und Einkaufshäufigkeit unverhältnismößigen Zeit- und Wegeaufwand mit allen negativen Sekundärwirkungen zu vermeiden.

Die Überprüfung der eventuellen Beeinträchtigung der zentralen Versorgungsbereiche und der Nohversorgung erfolgte im Kapitel zur Wirkungsprognose. Es stellt sich die Frage, ob es über die im Rahmen der Wirkungsprognose ermittelten marktanalytischen Auswirkungen hinaus zu Beeinträchtigungen des bestehenden Einzelhandels kommen kann. Im Kern geht es um die Einschätzung, ob die ermittelten Umsatzumverteilungseffekte für eine größere Anzahl von Betrieben so gravierend sind, dass ols Folge von Betriebsaufgaben eine Funktionsschwächung oder gor Verödung der Zentren droht, bzw. die Nahversorgung gefährdet ist.

Die Benntwortung der Frage, wann zentrale Versorgungsbereiche sowie die Nahversorgung in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt sind, bedorf einer Prüfung der konkreien Umstände im Einzelfall, Allerdings ist in der Rechtsprechung verschiedener Oberverwaltungsgerichte (vgl. u.a. OVG Münster, AZ 7A 2902/93, OVG Bautzen, Beschluss 1 BS 108/02, 06.06.2002) die Meinung vertreten worden, dass als Anhaltswert ab einer Umsatzumverteilung von 10 % mehr als unwesentliche Auswirkungen auf den bestehenden Einzelhandel nicht auszuschließen sind (sog. Abwägungsschwellenwert).

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



21.02.2018

Stadt Heiligenhafen | B-Plan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113" | Begründung

Das Vorhaben wird prospektive Umsatzumverteilungsquoten zwischen rd. 9,1% (Zone 1) und rd. 5,4% (Zone 2) innerhalb des Einzugsgebiets auslösen und damit den kritischen 10%-Schwellenwert nicht überschreiten. Tendenziell stärker von dem Vorhaben betroffen sind - vor allem bedingt durch die Nähe und die stärkere Angebotsüberschneidung - die Lebensmitteldiscounter im Gewerbegebiet Heiligenhafen (Zone 1). Unter Berücksichtigung des im Jahr 2016 bereits erweiterten Famila-Morkts errechnet sich eine Umsolzumverteilung von rd. 9,6%.

Der Sky-Verbrouchemorkt in der Innenstadt ist zwar etwas in die Jahre gekommen und weist gegenüber den übrigen Lebensmittelanbietern eine eingeschrönkte Erreichbarkeit auf, kann aber von den Agglomerations- und Destinationseffekten seiner Innenstadtlage profitieren. Da die Innenstadt in starkem Maße von Touristen frequentiert wird, ergeben sich sowahl für den vollsortimentierten Sky-Markt als auch für den dort befindlichen Rossmann-Drogeriemarkt zudem zusätzliche Umsatzpotenziale. Insbesondere die Nutzer des Jachthafens spielen dobei für den Sky-Markt eine wichtige Rolle. Von einer Gefährdung der für die Innenstadt als Magnetbetriebe fungierenden Anbieter Sky und Rossmann ist bei einem Umsatzrückgang von rd. 8,7 % durch dos discountorientierte Erweiterungsvorhaben (durch Neubou) nicht auszugehen.

"Mehr als unwesentliche Auswirkungen" im Sinne einer Funktionsstörung der Nahversorgung können angesichts der Höhe der Auswirkungen ausgeschlossen werden. Eine vorhabeninduzierte Aufgabe ansonsten marktfähiger Betriebe konn ausgeschlossen werden.

Dies gilt auch für die Angebote in der Zone 2 (Umland). Die Umsatzrückgänge tiegen bei rd. 5,4 %. Hierbei ist auf ein geringes und soisonales Verkaufsflächenangebot hinzuweisen. Dabei ist berücksichtigt, dass ein signifikanter Teil des Vorhabenumsatzes mit Touristen generiert wird.

Mit der Realisierung des Vorhobens (erweiterter Neubau für Lidl ...) ist eine qualitative Aufwertung der Nah- bzw. Grundversorgung verbunden, ohne dass mehr als unwesentliche Auswirkungen induziert werden. U.E. wird das Neubau- und Erweiterungsvorhaben in der Lage sein, den bestehenden Nahversorgungsstandort zukunflsfähig abzusichern, da mit der erweiterten Fläche den Ansprüchen der Verbraucher an eine verbesserte Convenience etc. sowie seitens des Handels zu Gunsten großzügigerer Verkehrsflächen entsprochen wird.

Im Bereich der ergänzenden aperiodischen Sortimente wurde vor dem Hintergrund der geringen Marktonteilszuwächse auf die Erorbeitung einer detaillierten Wirkungsmodellierung verzichtet. Mehr als unwesentliche Auswirkungen können angesichts des Marktanteilszuwachses von etwa 1 %-Punkt ausgeschlossen werden.

Die Firma Lidl erwägt, am Standort das neuste Marktkonzept von Lidl in Deutschland zu realisieren, das weiter steigende Verkaufsflächen induziert. Hierbei ist zu konstatieren, dass die Verkehrsflächen prozentual stärker steigen als der Anteil an Regal- und Aufstellfläche. Stellt man in die Wirkungsmodellierung lediglich eine Erweiterung des Lidl-Markts auf bis zu 1.500 qm Verkaufsfläche ein (Zusatz-

verkaufsfläche von rd. 700 qm, ohne Ansiedlung eines Drogeriemarkts), zeigt sich, dass bei einer Umsatzumverteilung in Bezug auf die Innenstadt (rd. 5 %) weder städtebauliche noch raumordnerische Auswirkungen zu erwarlen sind. Wettbewerbliche Effekte sind im Wesentlichen für die übrigen Lebensmitteldiscounter im Stadtgebiet spürbar (rd. 7 %). Es ist somit eine hinzutretende nahversorgungsrelevante Verkoufsfläche von bis zu 630 qm als verträglich zu bewerten.

Ein Umschlagen der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens in städtebouliche oder roumordnerische Wirkungen im Sinne einer Funktionsstörung der Nahversorgung sowie des zentralen Versorgungsbereichs kann ausgeschlossen werden."

"Zur siedlungsstrukturellen Integration des Vorhabenstandorts

Gemäß den landesplanerischen Vorgaben in Schleswig-Holstein sollen Vorhaben mit nahversorgungsrelevanten Sortimenlen grundsätzlich nur im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet (siedlungsstrukturelles Integrationsgebot) zulässig sein, Vorhaben mit v.a. zentrenrelevanten Sortimenten nur im räumlichfunktionalen Zusammenhang mit den zentralen Versorgungsbereichen der Standortgemeinde.

Der Lidl-Markt ist auch künftig als ein Betrieb mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment (90 %) einzuordnen. Der Altstandort soll ... nachgenutzt werden.

Der Vorhabenstandort ist Teil einer seit vielen Jahren etablierten Einzelhandelsagglomerotion, die im Regionalplan als zu erholtender Einzelhandelsbereich definiert wird. Durch das Vorhaben wird kein neuer Einzelhandelspol geschaffen, sondem lediglich ein bereits faktisch vorhandener Nahversorgungsstandort weiterqualifiziert. Der gesamte Standortbereich übernimmt für Heiligenhofen und sein
unmittelbares Umland sowie v.a. für die Touristen eine wesentliche Versorgungsaufgabe.

Zwar befinden sich im direkten Standortumfeld keine signifikanten Wohnnutzungen. Die künftige Siedlungsentwicklung Heiligenhafens wird sich jedoch auf das östliche Stadtgebiet erstrecken und damit näher an den Vorhabenstandort heronrücken. Der Standort liegt aber in jedem Fall im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet der Stadt Heiligenhafen. Eine Anbindung an den ÖPNV ist ebenfalls gegeben.

Der Vorhabenstandort liegt am Rande des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets. Das Erweiterungsvorhaben entspricht dem siedlungsstrukturellen Integrationsgebot."

Insgesamt kommt das Gutachten zu folgendem Ergebnis:

Lendschaffparchitektur, Stadtplanung und Mediation



21.02.2018

Stadt Heiligenhafen [B-Plan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113" [Begründung

"Die <u>sozioöko</u>nomischen Rahmenbedingungen im Untersuchungsraum sind aufgrund der leicht rückläufigen Einwohnerentwicklung und des unterdurchschnittlichen Kaufkraftniveaus als restriktiv zu bewerten. Erhebliche Impulse werden allerdings durch Touristen generiert.

Auf einer <u>vorhabenrelevanten</u> Verkoufsfläche von insgesamt rd. 12.400 qm innerholb des Einzugsgebiets werden rd. 55 Mio. € Umsatz generiert. Die überdurchschnittliche Zentralität und Verkaufsflächenausstattung deuten auf eine hohe (touristisch induzierte) Ausstrahlkraft des nahversorgungsrelevanten Einzelhandels hin.

Das Kundenpotenziol de<u>s Varhabens in 2016</u> beträgt etwa 17.600 Personen. Davon entfallen – in einer vorsichtigen Annohme – rd. 15 % auf eine durch Touristen induzierte Potenzialreserve. Das vorhabenrelevante Nachfragepotenzial im Einzugsgebiet wird bis zur Marktwirksamkeit leicht auf etwa 81 Mio. € sinken.

Noch den Modellrechnungen ergibt sich durch das Vorhaben ein <u>zusätzliches Um-satzpotenzial</u> von rd. 5,0 Mio. €. Davon entfallen rd. 4,5 Mio. € auf den nahversorgungsrelevanten Bedarfsbereich. Das entspricht einem Morktanteilszuwachs im Einzugsgebiet von insgesamt rd. 6 %-Punkten.

Die <u>Umsatzumverteilungswirkungen</u> durch die Erweiterung des Lidl-Discounters in Heiligenhafen erreichen nach den Prognosen von Dr. Lademann & Partner im Segment des nahversorgungsrelevanten Bedarfsbereichs Werte von im Schnitt etwa 9 %. Für die Heiligenhafener Innenstadt liegt die Quote bei knapp 9 %, für das Gewerbegebiet sind Umsatzrückgönge von bis zu rd. 10 % zu erwarten. In die Abwägung ist einzustellen, dass der Lidl-Markt foktisch seine Wirkungen mit einer Verkoufsfläche von 1.000 qm bereits induziert hat und die Wirkungen voraussichtlich geringer ausfallen.

Ein Umschlagen der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens in stödtebauliche oder raumordnerische Wirkungen im Sinne einer Funktionsstörung der Nahversorgung sowie des zentralen Versorgungsbereichs kann ausgeschlossen werden.

Der Lidl-Markt ist mit seiner, die Innenstadt funktional ergänzenden, Ausrichtung für den Versorgungseinkauf Teil der wichtigsten Einzelhandelslage in Heiligenhafen. Der geplante erweiterte Neubau ... [trägt] zur Verbesserung der verbrauchernahen Versorgung in Heiligenhafen und dem Nahbereich bei.

Das Vorhaben wird auch den <u>landes- und regionalplanerischen Bestimmungen</u> ge<u>recht</u> und widerspricht weder dem Konzentrations- und Kongruenzgebot noch dem siedlungsstrukturellen Integrationsgebot und dem Beeinträchtigungsverbot."

Das Gutachten liegt als Anlage "Verträglichkeitsanalyse zu den Auswirkungen eines Neubau- und Erweiterungsvorhabens" bei .

2.3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist für die Sonstigen Sondergebiete SO1 und SO2 durch die maximal zulässige GRZ von 0,3, die Zahl der zulässigen Vollgeschosse (eingeschossig) und die maximal zulässige Firsthöhe von 16,50 m üNHN (Meter über Normalhöhennull) im SO1 bzw. 17,50 m üNHN im SO2 bestimmt. Das Maß gilt inklusive aller Dachaufbauten. Als maximal zulässige Oberkante für einen Werbepylon an der Zufahrt im SO1 werden 14,50 m üNHN festgesetzt. Als maximal zulässige Oberkante für eine Stützwand einschließlich Absturzsicherung entlang der Nordseite der Gemeinschaftsstellplatzanlage werden 9,50 m üNHN festgesetzt. Dadurch kann zwischen den beiden Gebäuden der Geländeübergang zum tiefer liegenden Graben "Jordan" durch eine bauliche Anlage abgefangen werden.

Die festgelegten Höhen bilden die Architekturplanung ab und berücksichtigen dabei eine geplante Erdgeschosslage der Gebäude von 8,20 m üNHN bzw. 8,40 m üNHN und eine Aufstellgrundhöhe von ca. 8,00 m üNHN für den Werbepylon jeweils zuzüglich eines geringen Spielraums.

Für die im Übrigen erforderlichen befestigten Flächen für Zufahrten, Stellplätze, Wege und Nebenanlagen wird durch textliche Festsetzung eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) höchstens bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zugelassen. Eine Festlegung dieses Wertes ist erforderlich für die Schaffung des erforderlichen Stellplatzangebotes für die planungsrechtlich festgelegte Nutzung, denn die großflächige Gemeinschaftsstellplatzanlage des Einzelhandelsstandortes wird befestigte Flächen verursachen, die über der 50 %-Regelung des § 19 Abs. 4 BauNVO liegen.

Gemäß § 17 BauNVO ist als Obergrenze für Sonstige Sondergebiete eine GRZ von 0,8 zulässig, die hier einschließlich der Überschreitungsmöglichkeiten für Nebenanlagen wie Wege, Stellplätze und ihre Zufahrten eingehalten wird.

2.3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Durch die planzeichnerisch festgesetzten Baugrenzen werden die durch Gebäudekörper überbaubaren Grundstücksflächen in den Sonstigen Sondergebieten begrenzt. Die für den Neubau im SO1 ausgewiesene Baugrenze berücksichtigt dabei die 15 m Anbauverbotszone für Hochbauten zur nördlichen Fahrbahnkante der Kreisstraße K 42 (Sundweg) und ist entsprechend zurückversetzt.

Die Baugrenze für den Werhopylon an der Zufahrt im SO1 berücksichtigt eine reduzierte Anbauverbotszone von 10 m zur nördlichen Fahrbahnkante der Kreisstraße K 42. Dies entspricht der Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, dass für derartige Werbeanlagen der Abstand zum Fahrbahnrand mindestens der Höhe der Werbeanlage (laut Planung ca. 6,00 m) entsprechen muss.

Um das Bestandsgehände im SO2 wird eine enge Baugrenze ausgewiesen, die den Teitrückbau berücksichtigt.

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung and Hediation



21.02.2018

Stadt Heiligenhafen | B-Plan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113" | Begründung

Entlang der nördlichen Grenze der Gemeinschaftsstellplatzanlage wird eine Baugrenze für eine Stützwand ausgewiesen, die benötigt wird um den Geländeunterschied von bis zu 2,90 m zwischen dem tiefer liegenden Grabenbereich (5,11 m/6,00 m/7,11 m/7,18 m üNHN) und der geplanten Gemeinschaftsstellplatzanlage (ca. 8,00 m üNHN) abzufangen.

In den beiden Sondcrgebieten SO1 und SO2 wird abweichende Bauweise festgesetzt, bei der Gebäude über 50 m Länge zulässig sind und die Grenzabstände der offenen Bauweise gelten. Im Bereich der Stützwand darf ohne seitlichen Grenzabstand gebaut werden. Im SO1 ist dies erforderlich, weil die Gebäudeplanung eine Länge über 70 m vorsieht. Im SO2 wird zwar das vorhandene Gebäude, wie durch die Baugrenze vorgegeben, auf unter 50 m Länge zurückgebaut, jedoch entsteht entlang der Nordseite im Zusammenhang mit der anschließenden Stützwand, die zum Abfangen des Geländeunterschiedes zwischen der Gemeinschaftsstellpfatzanlage und dem Grabenbereich erforderlich ist, eine deutlich längere Wandfläche, die mit der abweichenden Bauweise zulässig ist und bei Bedarf von der Fläche des SO2 auch auf der Fläche des SO1 ohne Grenzabstand fortgesetzt werden darf.

Planzeichnerisch wird die Lage der Gemeinschaftsstellplatzanlage durch Abgrenzung einer Fläche für Gemeinschaftsstellplätze festgesetzt. Zum südlich gelegenen Sundweg wird hinsichtlich der Anbauverbotszone nach Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr ein Abstand entsprechend der Bestandssituation der derzeitigen Stellplatzanlage heibehalten. Die für Baumstandorte vorgesehenen Pflanzflächen sind planzeichnerisch aus der Fläche für Gemeinschaftsstellplätze ausgenommen. Damit werden die mit dem Vorhabenträger abgestimmten Pflanzinseln zur Begrünung der Gemeinschaftsstellplatzanlage gesichert. Dies wird auch noch einmal mit textlicher Festsetzung unterlegt, wonach Stellplätze mit ihren Zufahrten gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO nur innerhalb der Gberbaubaren Flächen und innerhalb der Flächen für Gemeinschaftsstellplätze "GSt" zulässig sind.

2.3.4 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

In den Sonstigen Sondergebieten S01 und S02 wird die Errichtung von Garagen ausgeschlossen.

Weiterhin wird die Errichtung von Nebenanlagen, die als Werbeanlagen fungieren, begrenzt auf einen Werbepylon im Sonstigen Sondergebiet SO1. Dieser freislehenden Werbeanlage ist an der Zufahrt eine überbaubare Fläche mittels Baugrenzen und Nulzungszweckbeschreibung zugewiesen.

Auch die als Nebenanlage einzustufende Stützwand, die voraussichtlich entlang der nördlichen Seite der Gemeinschaftsstellplatzanlage erforderlich wird, wird mit einer überbaubaren Fläche mittels Baugrenze und Nutzungszweckbeschreibung planungszechtlich abgesichert.

Diese Vorgaben dienen der städtebaulichen Ordnung des Gebietes.

2.3.5 Gestaltung

Bei den Gestaltungsvorschriften handelt es sich um örtliche Bauvorschriften der Gemeinde für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans auf der Rechtsgrundlage des § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 LBO (Landesbauordnung Schleswig-Holstein).

Für die Gestaltung der baulichen Anlagen werden nur reduziert Vorgaben gemacht. Für Dächer sind glänzende und spiegelnd glasierte Malerialien zur Dacheindeckung nicht zulässig. Solaranlagen sind davon ausgenommen und allgemein zulässig.

Weiterhin werden Vorgaben für die Gestaltung von Werbeanlagen festgelegt. In den Sonstigen Sondergebieten 501 und 502 sind Werbeanlagen nur an den Gehäuden als Stätte ihrer Leistung in baulich untergeordneter Größe und Form zulässig. Darüber hinaus ist eine freistehende Werbeanlage im SO1 in der planzeichnerisch festgesetzten Fläche für Werbepylone zulässig. Leuchtschilder, Lichtwerbung und heleuchtete Werbeanlagen sind zulässig, außer solche mit blinkendem, wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht.

Hiermit werden das Ortsbild störende Materialien und benachbarte Nutzungen ggf. belästigende Effekte vermieden.

2.3.6 Verkehr

Äußere Erschließung

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Kreisstraße K 42 Sundweg. Entlang der Kreisstraße besteht eine Anbauverholszone von 15 m ab Fahrbahnkante, die beachtet wird. Die Ortsdurchfahrtsgrenze liegt auf Höhe der östlichen Fahrbahnkante der Industriestraße. Die Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch der Erschließung der anlicgenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient. Die vorhandene Zufahrt zum Plangebiet liegt damit innerhalb der Ortsdurchfahrt, so dass die Kreisstraße K 42 auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke dient.

Für die Erweiterung des Einzelhandelsstandortes wurde ein Verkehrsgutachten (WVK WASSER- und VERKEHRS-KONTOR, 2017) angefertigt, welches klären sollte, ob die Erschließung der zugehörigen Gemeinschaftsstellplatzanlage für den Kunden- und Lieferverkehr weiterhin über die bereits bestehende Grundstückszufahrt zum Sundweg (K 42) erfolgen kann und oh das um den Rechtsabbiegestreifen in der gegenüberliegenden Industriestraße ergänzte Straßennetz in der Lage ist, das zukünftige Verkehrsaufkommen zu bewältigen. Es wurden die Leistungsfähigkeiten der Verkehrsanlagen untersucht und Empfehlungen zur äußeren Erschließung sowie zur Führung der Verkehrsarten gegeben.

Landschaftsarchitektur, Stadtolanung und Mediation



21.02.2018

Stadt Heiligenhafen | B-Plan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113" | Begründung

Das Gutachten zeigt auf, dass der vorfahrtgeregelte Knotenpunkt Sundweg (K 42)/ Industriestraße/ Grundstückszufahrt im Prognose-Planfall 2030 bei dem Ausbauzustand des Knotenpunktes des Jahres 2017 mit Rechtsabbiegestreifen in der Industriestraße mit der Qualitätsstufe "D" noch ausreichend leistungsfähig ist. Es sind vorerst keine weiteren Maßnahmen am Knotenpunkt erforderlich.

Der Radverkehr wird unverändert auf dem benutzungspflichtigen Zweirichtungsradweg auf der Südseite des Sundweges (K 42) geführt. Dem Fußgängerverkehr steht der auf der nördlichen Straßenseite gelegene Gehweg mit direkter westlicher Anbindung vor dem Eingangsbereich des Discountmarktes außerhalb der Parkplatzzufahrt zur Verfügung; hier werden die Verkehrsarten eindeutig getrennt.

Die Leistungsfähigkeit des Knotens Sundweg (K 42)/ Industriestraße/ Grundstückszufahrt bewegt sich aber im Übergangsbereich, so dass bereits mäßige Veränderungen der Verkehrsstärken dazu führen können, dass weitere Maßnahmen notwendig werden. Langfristig könnte die Installation einer Lichtsignalanlage erforderlich werden. Deren Errichtung hätte zur Folge, dass die Fahrbahnränder angepasst werden müssen, um die Befahrbarkeit des Knotenpunktes jeweils bei haltenden Fahrzeugen sicherzustellen und dies würde auch eine Aufweitung des Einmündungstrichters der Parkplatzzufahrt nach sich ziehen.

Der Empfehlung des Gutachtens, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die Straßenverkehrsfläche an der nördlichen Straßenseite des Sundweges (K 42) für eine eventuelle Anpassung der Fahrbahnränder vorzuhalten und planerisch zu sichern, wird entsprochen. Die ggf. zukünftig erforderlichen Flächen werden als Straßenverkehrsflächen ausgewiesen und die Straßenbegrenzungslinie wird entsprechend einer ggf. zukünftig erforderlichen lichtsignalisierten Kontenausbildung planzeichnerisch eingetragen. Die Straßeneinteilung ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplans.

Der östlichere Knotenpunkt Sundweg (K 42) / Klaustorfer Weg (B 501) / Ortmühlenweg besitzt noch weitreichende Reserven und ist auch mit dem zusätzlichen Verkehr des Prognose-Planfalls 2030 mit einer guten Qualitätsstufe "B" des Verkehrsablaufes langfristig leistungsfähig.

Das Verkehrsgutachten liegt als Anlage bei.

Die Zufahrten vom Sundweg zu den Baugebieten SO1 und SO2 werden planzeichnenisch festgesetzt. Östlich des Knotens Sundweg (K 42)/ Industriestraße/ Grundstückszufahrt werden keine Ein- und Ausfahrten zugelassen, weil dieser Abschnitt der Kreisstraße 42 zur freien Strecke gehört und hier direkte Zufahrten und Zugänge nicht angelegt werden dürfen.

Innere Erschließung

Die innere Erschließung des Einzelhandelsstandortes erfolgt über die neu zu ordnende Gemeinschaftsstellplatzanlage zwischen den beiden Baukörpern. Die Breite der Fahrgassen zwischen den Stellplätzen liegt gemäß der Vorhabenplanung zwischen 7,00 m und 8,00 m. Damit werden ein bequemes Ein- und Ausparken für die Besucher ermöglicht und auch die Anforderungen des Lieferverkehrs berücksichtigt. Laut Verkehrsgutachten (WVK WASSER- UND VERKEHRS-KONTOR, 2017) ist es zwingend erforderlich auf dem Grundstück des Lidl-Marktes die erste östliche Fahrgasse des Parkplatzes vorfahrtrechtlich unterzuordnen, um nicht durch eine ansonsten gültige Rechts vor-Links-Regelung einen Rückstau in den Knotenpunkt zu provozieren.

Die vorhandene Ein- und Ausfahrt zum Sundweg gegenüber der Industriestraße wird beibehalten, jedoch verbreitert, um für die Ausfahrt zukünftig getrennte Fahrstreifen für Rechts- und Linksabbieger anzubieten, und mit größeren Einbiegeradien ausgestattet, um die Abwicklung des Lieferverkehrs auch mit Sattelzügen zu ermöglichen.

Die Finfahrt ist planzeichnerisch festgesetzt. Dies dient der Steuerung der Verkehrsabwicklung, hier insbesondere der Ausbildung einer Kreuzungssituation mit der gegenüberliegenden Industriestraße.

Zur Sicherung einer unabhängigen Feuerwehrzufahrt wird auf der vorhandenen Wohnhaus-Zufahrt (Sundweg 105) ein Fahrrecht für die Feuerwehr festgesetzt. Auch diese Zufahrt wird als Einfahrt festgesetzt.

Antieferungsverkehr

Für die Abwicklung des Anlieferungsverkehrs auch mit Sattelzügen sind die laut Vorhabenplanung 7,00 m bis 8,00 m breiten Fahrgassen der Gemeinschaftsstellplatzanlage ausreichend dimensioniert und die erforderlichen Schleppkurven eingehalten.

Im Übrigen bleibt die interne Steilplatzaufteilung dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten. Die Anlieferungszone des Lebensmitteldiscounters ist an der Nordseite angeordnet. Bei der All-Immobilie verbleibt die Anlieferung an der Ostseite.

Ruhender Verkehr

Laut Vorhabenplanung werden insgesamt ca. 136 Stellplätze angeordnet. Davon sind ca. 122 Stellplätze mit einer kundenfreundlichen Breite von mind. 2,70 m und einer Länge von 4,70 m (zzgl. Überhangstreifen in begrünte Flächen) bzw. 5,20 m geplant. Die Abmessungen sind auf ein bequemes Ein- und Ausparken für die Besucher ausgelegt. Etwa 14 Stellplätze werden barrierefrei mit einer Breite von 3,50 m gestaltet.

Grundsätzlich sind private Stellplätze auf den jeweitigen Grundstücken im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens in ausreichender Größe und angemessener Anzahl nachzuweisen. Hinsichtlich der vorgesehenen Anzahl orientiert der Vorhabenträger auf ein Verhältnis von 1 Stellplatz je 15 m² Verkaufsfläche. Dies kann für die vorgesehenen z.T. großflächigen Verkaufsstätten als auskömmlich eingestuft werden.

Landschaftsarchitektur, Stadtnisnung und Mediation



21.02.2018

Stadt Heiligenhafen | B-Plan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113" | Begründung

ÖPNV-Erschließung

Die Anbindung an den ÖPNV erfolgt über eine unmittelbar am Vorhabenstandort gelegene Bushaltestelle, die von drei Linien bedient wird, die innerhalb Heiligenhafens sowie zwischen Oldenburg i.H. und der Insel Fehmarn verkehren.

2.3.7 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt zentral über den Zweckverband Ostholstein. Das Plangebiet ist bereits an die Wasserversorgung angeschlossen. Trinkwasserleitungen befinden sich in der Kreisstraße K 42 Sundweg und in dem von der Kreisstraße K 42 abzweigenden Stichweg "Sundweg" sowie unter dem derzeitigen Lidl-Parkplatz (u.a. Flurstücke 17/28 und 582).

Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt zentral über den Zweckverband Ostholstein. Das Plangebiet ist bereits an das vorhandene Schmutzwasser-Entwässerungsnetz angeschlossen. In dem von der Kreisstraße K 42 abzweigenden Stichweg "Sundweg" befindet sich ein öffentlicher Schmutzwasserkanal DN 200, an den die umliegenden Grundstücke angeschlossen sind. Der SW-Kanal schließt an den Hauptkanal in der Kreisstraße (K 42) Sundweg. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zentral über die Hauptsammler in die Kläranlage Lütjenbrode.

Laut Entwässerungskonzept (WVK WASSER- UND VERKEIRS-KONTOR, 2017) sollen der Schmutzwasserkanal im Plangebiet und ein Teil der Anschlüsse weiterhim genutzt werden. Es ist zu berücksichtigen, dass das östliche Nachbargrundstück, auf dem sich der Richter Holz- und Baustoffhandel befindet ebenfalls an diesen Schmutzwasserkanal angeschlossen ist. Die Absicherung kann erforderlichenfalls durch Grunddienstbarkeiten erfolgen.

Der aus dem geplanten Ersatzneubau für den Lebensmilteldiscountmarkt zu erwartendo Schmutzwasserabfluss $Q_{\rm get}$ beträgt laut Entwässerungskonzept 3,66 l/s. Der Schmutzwasseranfall aus der verkleinerten Alt-Immobilie wird zunächst mit 3,0 l/s abgeschätzt.

Der 90 % Volifüllungsabfluss $Q_{\rm will, 90\%}$ der vorhandenen Anschlussleitung (DN 200, 1,3 %) beträgt 38,0 l/s und ist somit deutlich größer als der zu erwartende Spitzenahfluss $Q_{\rm grad} = 6,66$ l/s. Das anfallende Schmutzwasser kann somit schadlos über das vorhandene Leitungsnetz abgeleitet werden.

Das Entwässerungskonzept liegt als Anlage bei.

Niederschlagswasserentsorgung

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll schadlos abgeführt werden. Das Entwässerungskonzept (WVK WASSER- und VERKEHRS-KONTOR, 2017) beschreibt dafür folgendes Vorgehen:

Derzeitige Regenwasserableitung

Für das Plangebiet wurde im August 2016 eine Altlasten- und Baugrunderkundung für die drei Grundstücke im Sundweg 101, 103 und 105 durchgeführt. Im Zuge dieser Untersuchung wurde der Untergrund durch jeweils 4 Kleinbohrungen bis in eine Tiefe von 6,00 m unter Geländeoberkante erkundet.

Unterhalb der befestigten Flächen stehen fast ausschließlich Geschiebelchm- und Geschiebemergelschichten mit einem Durchlässigkeitsbeiwert von kf < 1×10⁻⁸ m/s an. Der Untergrund ist für Versickerungszwecke daher nicht geeignet.

Es wurde Schichtenweiser festgestellt. Eine genaue Angabe zum höchst möglichen Grundwasserstand (HHGW) ist nicht möglich, da keine langjährigen Grundwasserbeobachtungen vorliegen. Der mittlere Grundwasserstand wird auf -1,89 m α. OK (höchster gemessener GW-Stand zzgl. additiver Zuschlag von +1,00 m) abgeschätzt.

Für den Bereich der Alt-Immobilie liegt ein Bodengutachten vom 08.03.2002 vor. Danach stoht nördlich des bestehenden LIDL-Marktes versickerungsfähiger Boden an, welcher mit einem Durchlässigkeitsbeiwert von kf = 8×10^{-5} m/s angegeben ist. In diesem Bereich befindet sich eine Versickerungsmulde, in welche die vorhandene Parkplatzfläche entwässert.

Bisher wird das Dachflächenwasser des bestehenden LJDL-Marktes in die im rückwärtigen Teil des Grundstückes gelegene Vorflut (Jordan) über eine befestigte Mulde direkt eingeleitet.

Die Niederschlagswässer der bofestigten Verkehrsflächen werden in einem grundstücksinternes Kanalnetz gefasst und über die oben beschriebene im rückwärtigen Teil des Grundstückes gelegene Versickerungsmulde in den Untergrund geleitet. Der Versickerungsmulde ist ein Schacht mit als Tauchrohr ausgeführten Auslauf vorgeschaltet, damit im Schadensfall kein Öl oder Benzin in die Sickermulde gelangt.

Die Einfamilienhausgrundstücke (Sundweg Nr. 101, 103 und 105) entwässern nach Aussagen der Grundstückseigentümer bisher oberflächig ohne Rückhaltung direkt in die angrenze Vorflut (Jordan).

Geplante Regenwasserableitung

Gemäß Baugrundgutachten ist eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers aufgrund der anstehenden Geschiebelehm- und Geschiebemergelschichten im Bereich des geplanten LIDL-Marktes nicht möglich. Es kann lediglich die bestehende Versickerungsmulde hinter der Alt-Immobilie im Nordwesten des Plangebietes genutzt werden.

Landschaftsarchitektur, Stadiplanung und Mediation



21.02.2018

Stadt Heiligenhafen | B-Plan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113" | Begründung

Die Entwässerung der Parkplatz- und Fahrflächen soll daher in der vorhandenen Sickermulde über den gewachsenen Oberboden (A-Horizont) erfolgen. Hierfür sind neue Grundleitungen zu errichten, die an das bestehende RW-Kanalnetz angeschlossen werden. Die vorhandene Sickermulde ist auf eine Sohlfläche von 350 m² zu vergrößern und mit einer Tiefe von 0,40 m auszubilden. Die Versickerungsmulde ist mit einer sandigen Oberbodenschicht von 0,20 m herzusteilen. Entsprechend der durchgeführten Berechnung beträgt die Entleerungszeit der Mulde 2 h und die Einstauhöhe ca. 0,30 m. Somit entsteht ein Freibord von rd. 0,10 m.

Für den Fail, dass die Versickerungsmulde nicht vergrößert werden soll bzw. kann, muss der Anteil des Oberflächenwassers aus den Fahrbahn- und Stellplatzflächen, den die Mulde nicht aufnehmen kann, gereinigt und gedrosselt in den Jordan eingeleitet werden. Hierfür ist die Anordnung eines Regenklärschachtes sowie die Ausbildung der Kanäle als Stauraumkanäle erforderlich.

Das Oberflächenwasser der Dachfläche des neuen LIDL-Marktes kann nach telefonischer Rücksprache mit der Stadt Heiligenhafen (23.06.2017 mit Herrn Pfündl) in den Jordan eingeleitet werden. Es ist jedoch eine Rückhaltung vorzusehen. Als maximale Einleitmenge ist der Wert anzusetzen, der sich aus der Einleitmenge der vorhandenen Grundstücke Sundweg 103-105 ergibt (ca. 17,7 l/s). Das Entwässerungskonzept von WVK (2017) führt hierzu entsprechende Berechnungen durch. Eine erforderliche Rückhaltung kann danach mittels Stauraunkanälen oder Speicherboxen im Plangebiet bewerksteiligt werden. Die maximale Einleitmenge wird auf 15,0 l/s beschränkt. Damit tritt keine Verschlechterung des Gewässersystems ein.

Das Dachflächenwasser der zu erhaltenden verkleinerten Alt-Immobilie wird weiterhin direkt in den Jordan eingeleitet. Die Dachfläche reduziert sich um ca. 500 m², wodurch sich auch die Einleitmenge reduziert, so dass keine Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung erforderlich sind.

Das Entwässerungskonzept (liegt als Anlage bei.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch die E.ON Hanse AG bzw. SH Netz AG. Das Plangebiet ist bereits an die Stromversorgung angeschlossen. Stromleitungen befinden sich in der Kreisstraße K 42 Sundweg und in dem von der Kreisstraße K 42 abzweigenden Stichweg "Sundweg" sowie unter dem derzeitigen Lidl-Parkplatz.

Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein. Das Plangebiet ist bereits an die Gasversorgung angeschlossen. Gasleitungen befinden sich in der Kreisstraße K 42 Sundweg und in dem von der Kreisstraße K 42 abzweigenden Stichweg "Sundweg" sowie unter dem derzeitigen Lidl-Parkplatz.

Feuerlöscheinrichtungen

Gemäß DVWG- Arbeitsblatt W 405 und aufgrund der Nutzung und Ausdehnung der geplanten baulichen Anlagen sowie erfahrungsgemäß vergrößerter Brandabschnitte ist eine Mindestlöschwasserkapazität von 96 m³/h für zwei Stunden im Umkreis von 300 m nachzuweisen. Das Löschwasser soll aus dem Rohrnetz der Wasserversorgung aus hierfür bestimmten Hydranten entnommen werden. Für die Löschwasserversorgung bestimmte Hydranten befinden sich im Sundweg. Löschwasser wird seitens des Zweckverbandes Ostholstein (ZVO) jedoch nur gemäß der DVGW Richtlinie W 405, Stand Februar 2008, zur Verfügung gestellt. Ggf. bedarf es der Bereitstellung von Löschwasser durch andere Maßnahmen. Hierfür können u.a. Zisternen oder Bohrbrunnen dienen. Eine Löschwasserversorgung ist damit gewährleistet.

Nach gesonderter Abstimmung mit dem Zweckverband Ostholstein (ZVO) ist eine Löschwasserversorgung mit 96 m³/h über zwei Stunden aus dem öffentlichen Trinkwassernetz möglich. Eine ausreichende Anzahl von Hydranten ist im Umkreis von 300 m vorhanden (vgl. Anlage Löschwassernachweis).

Die Zufahrten auf den privaten Grundstücken für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge müssen den Anforderungen der Landesbauordnung (LBO § 5) und der DIN 14090 genügen. Die Einhaltung der entsprechenden Regelwerke ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Aufgrund des im Gefahrenfall entstehenden regen Abgangsverkehrs der Kunden-Pkw sind Feuerwehrzufahrten weistestgehend unabhängig von Stellplatzzufahrten vorzusehen, damit der zügige Feuerwehreinsatz nicht behindert wird. Hierfür wird die vorhandene Wohnhaus-Zufahrt (Sundweg 105) als unabhängige Feuerwehrzufahrt gesichert und ein Fahrrecht für die Feuerwehr festgesetzt.

Abfallbeseitigung

Die Gemeinschaftsstellplatzanlage berücksichtigt die für Müllfahrzeuge bis 26 Tonnen erforderlichen Durchfahrlbreiten und Kurvenradien bei den Fahrgassen. Ein tragfähiger Ausbau wird im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt.

2.3.8 Grünflächen

Der westlich und östlich des Plangebietes bauleitplanerisch abgesicherte Grünstreifen nördlich parallel zum Sundweg wird im Plangebiet fortgesetzt und in einer Breite von 5 m ab der nördlichen Gehweggrenze als "öffentliche" bzw. "private" Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Grünstreifen" festgesetzt. Dies sichert die vorhandenen Straßenbäume und ermöglicht weitere Maßnahmen zur Straßenraumbegrünung. Der Einzelhandelsstandort wird dadurch von der Verkehrsfläche deutlich getrennt. Für das Ortsbild bleibt dadurch eine Grünkulisse entlang der Straße wirksam und das Gewerbe- und Einzelhandelsgebiet mit seinen üblicherweise großen Baukubaturen und großflächigen Stellplatzamlagen wird von der Ortsdurchgangsstraße abgesetzt.

Landschaftsarchitektur, Stadiplanung und Mediation



21.02.2018

Stadt Heiligenhafen | B-Plan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113" | Begründung

2.3.9 Artenschutzrechtliche Belange

Gemäß § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entstehen. Mit der artenschutzrechtlichen Prüfung durch BBS BÜRO GREUNFR-PÜNICKE (2018) werden die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten des Plangebietes ermittelt und dargestellt sowie ihre Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft.

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wurde eine faunistische Potenzialanalyse vorgenommen. Dies ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgehung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es wurden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFM-Richtlinie, hier insbesondere Fledermäuse.

Die Grundlage für die Bewertung bildete eine Geländebegehung, wobei besonderes Augenmerk auf abzureißende Gebäude gelegt wurde. Weiterhin wurden die Gehölzund Gartenbestände bewertet. Die hier potenziell vorkommenden Tierarten wurden aus der Literatur und eigenen Kartierungen der Gutachter in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukluren, ihrer Vernetzung und des Bewuchses wurden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Weiterhin wurden WINART-Daten vom LLUR Schleswig-Holstein (Stand: 2018) ausgewertet.

Auf diesen Grundlagen wurden faunistische Potenzialabschätzungen zu möglichen Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSch6 durchgeführt und artenschutzrechtlich geprüft.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung ist die gesamte Veränderung des Areals, d.h. der Ahriss der leergezogenen Wohngebäude und Schuppen auf den ehemaligen Einfamilienhausgrundstücken, der Teilrückbau des Lidl-Bestandsmarktes und auch die Beseitigung von Gehölz- und Vegetationsbeständen zu berücksichtigen und aus artenschutzrechtlicher Sicht zu bewerten. Dabei wurde insbesondere geprüft,

- a) ob ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für europäisch geschützte Arten möglich ist;
- b) ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert;
- ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFII-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Für detaillierte Ausführungen wird auf die Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtliche Prüfung verwiesen (BBS Bliko GREUNER-PÖNICKE, 2018, vgl. Anlage 3).

Aus Artenschutzgründen werden Vermeidungsmaßnahmen und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse und Brutvögel notwendig und im Bebauungsplan geregelt. Hierzu erfolgen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BaußB (vgl. Kap. 2.3.10).

2.3.10 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gemäß der Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtlichen Prüfung (BBS Bürn Greuner-Pönicke, 2018) werden die folgenden artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, CEF- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die als Maßnahmen zum Schutz, zur Pfleger und zur Entwicklung der Natur festgesetzt werden.

Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Fledermäuse

Im Bereich der Gebäude auf den Einfamilienhausgrundstücken, die zurückgebaut werden sollen, können sowohl Tages- und Balzquartiere als auch Wochenstuben vorkommen. Auch in den zu fällenden älteren Obstbäumen sind stellenweise Höhlungen und Spalten/abgeblätterter Rinde vorhanden. Das Lidl-Bestandsgebäude besitzt keine Eignung als Quartier für Fledermäuse.

Zu den im Geltungsbereich möglichen Vorkommen mit größerer artenschutzrechtlicher Relevanz gehören potenzielle Fortpflanzungsvorkommen (sog. "Wochenstuben") der Zwergfledermaus (ungefährdet), der Breitflügelfledermaus (RL SH: 3) und des Braunen Langohrs (RL SH: V). Es wird hier angenommen, dass nur die 3 Wohnbäuser potenziell besiedelt sind. Für jedes Haus wird maximal ein Wochenstubenvorkommen angenommen, das sind entsprechend insgesamt 3 Wochenstuben. Im Bereich der Bäume (mit 2 Höhlenbäumen) wird maximal eine Wochenstube angenommen.

Für weitere Arten ist anzunehmen, dass sie hier Tagesverstecke beziehen und/oder im Geltungsbereich nach Nahrung suchen (Großer Abendsegler (RL SH: 3), Fransenfledermaus (RL SH: V), Wasserfledermaus, Mückenfledermaus (RL SH: V), Rauhautfledermaus (RL SH: 3)).

Durch die Planung entstehen keine Verluste von essenziell wichtigen Nahrungshabitaten für Fledermäuse. Winterquartiere können ausgeschlossen werden.

Im Falle eines Abrisses von Gebäuden sind Betroffenheiten von Sommerquartieren (Balzquartier, Tagesquartier, z.T. Wochenstubenquartier) der genannten Fledermausarten (alle Arten streng geschützt nach BNatSchG, Anhang IV FFH RL) nicht auszuschließen. Abrissarbeiten während der Nutzungszeiten der Quartiere können zu Tötungen von Tieren führen.

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



21.02.2018

Stadt Heiligenhafen | B-Plan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101–113" | Begründung

Fledermäuse mit potenziellen Quartieren in bzw. an Gebäuden

Braunes Langohr (RL SH: V), Breitflügelfledermaus (RL SH: 3), Fransenfledermaus (RL SH: V), Mückenfledermaus (RL SH: V), Rauhautfledermaus (RL SH: 3), Zwergfledermaus (ungefährdet)

Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ohne Vorliegen eines aktuellen qualitativen Negativnachweises (kurzfristig erbrachter fachkundiger Nachweis, dass die abzureißenden Gebäude des Sundwegs 101, 103 und 105 nicht als Quartier durch Fledermäuse genutzt werden) kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Quartiernutzung stattfindet. Die Nutzungszeit für die hier anzunehmenden Sommerquartiere reicht von März bis November. Eine Zerstörung von Quartieren in dieser Zeit ist mit einem Tötungsrisiko verbunden und stellt einen Verbotstatbestand dar. Dies kann ausgeschlossen werden, indem der Abriss der Gebäude außerhalb der Nutzungszeit stattfindet.

Vermeidungsmaßnahme 1 (Fledermäuse der Gebäude):

Ein Abriss der Gebäude Sundweg 101, 103 und 105 darf nur im Zeitraum vom 01.12. bis 29.02. durchgeführt werden.

Ein Abweichen von den Zeitvorgaben ist nur dann zulässig, wenn ein Nachweis durch einen Fachgutachter erbracht wird, dass keine Quartiernutzung durch Fledermäuse vorliegt. Wenn der Abriss dann nicht sofort erfolgt, sind mögliche Zugänge zu Quartieren direkt nach der Kontrolle zu verschließen, um eine Wiederbesiedlung zu verhindern. Der Nachweis ist der zuständigen UNB vorzulegen.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

An den Gebäuden des Sundwegs 101, 103 und 105 sind potenzielle Sommerquartiere (Tages- und Balzquartiere sowie Wochenstuben) anzunehmen. Liegt kein fachkundig erhobener Fledermaus-Negativnachweis vor, ist der "worst case" anzunehmen, d.h. der Abriss der Gebäude stellt eine Zerstörung von Fortpftanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar. Es werden Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion erforderlich. Da hier auch gefährdete Arten nicht auszuschließen sind, sind diese vorgezogen herzustellen.

Für 3 potenzielle Wochenstuben ergibt sich nach dem LBV-Papier "Fledermäuse und Straßenbau" (2011) ein Ausgleichserfordernis von 1:5. Da die Breitflügelfledermaus übliche Fledermauskästen als Wochenstuben selten annimmt, ist für diese Art eine gesonderte Maßnahme erforderlich.

CEF-Maßnahme 1 (Flodormäuse der Gebäude):

Als vorgezogener Ausgleich sind folgende Kästen/Verschalungen am verbleibenden Teil des Bestandsgebäudes Sundweg 107 fachgerecht herzustellen:

 5 Fledermaushöhlenkästen (z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz. de/Typ: Fledermaushöhle mit dreifacher Vorderwand 18mm Art-Nr. FLH-DV18 o.v.) und 5 selbstreinigende Fledermausspaltenkästen (z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ: Fledermaus Spaltenkasten FSPK o.v.) oder 10 selbstreinigende Spaltenkästen, die in die Fassade integriert werden (z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ: Fledermaus Fassaden Ganzjahresquartier 2-teilig FFGJ oder Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ: Fledermaus Ganzjahres Fassadenkasten Unterputz mit Blende FGUP, o.v.).

Die Kästen können in Gruppen aufgehängt werden. Zur Vermeidung von Meisenbesatz in Fledermaushöhlenkästen ist 1 Höhlenkasten für Kleinmeisen pro Kastengruppe im Nahbereich aufzuhängen (z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ Nistkasten für Kleinmeisen M2-27 o.v.). Die Meisenkästen sind anzechenbar auf die Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 (Brutvögel der Gebäude, s.u.).

Nach Fertigstellung des neuen Gebäudes kann ein Teil der künstlichen Quartiere dorthin umgesetzt werden.

CEF-Maßnahme 2 (Breitflügelfledermaus):

Als vorgezogener Ausgleich ist ein Dachbodenquartier im verbleibenden Teil des Bestandsgebäudes Sundweg 107 fachgerecht horzustellen:

 Finrichtung eines Dachbodenquartiers im Dachinnenraum mit geeigneter Öffnung und 2 Verschalungen von mind. 1x1 m Größe (Spattenquartier).

Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Flodermäusen können durch die Nutzung des Gebiets oder Baumaßnahmen in geringem Maß auftreten. Zu den hier möglicherweise vorkommenden lichtempfindlichen Arten zählen Braunes Langohr und Fransenfledermaus. Da die beleuchteten neuen Parkplatz- und Zugangsbereiche jedoch ohnehin keine besondere Wertigkeit als Nahrungshabitate haben werden, sind hier keine erheblichen Störungen zu erwarten. Die wertvollsten Nahrungshabitate befinden sich in dem rückwärtig gelegenen Grünzug am Fließgewässer Jordan. Als Vermeidungsmaßnahme wird formuliert:

Vermeidungsmaßnahme 2 (Fledermäuse):

Für die Außenbeleuchtung in den Baugebieten ist nur die Verwendung von insektenfreundlichem Licht zulässig.

Vermeidungsmaßnahme 3 (Fledermäuse):

Abstrahlungen in den westlichen und nördlichen Randbereich am Fließgewässer Jordan sind zu vermeiden.

Die Vermeidungsmaßnahmen 2 und 3 werden in einer textlichen Festsetzung gebündeit.

Fledermäuse mit potenziellen Quartieren in bzw. an Gehölzen

Braunes Langohr (RL SH: V), Fransenfledermaus (RL SH: V), Mückenfledermaus (RL SH: V), Rauhautfledermaus (RL SH: 3), Zwergfledermaus (ungefährdet)

Landschaffsarchitektor, Stadtplanung und Mediation



21.02.2018

Stadt Heiligenhafen | B-Plan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113" | Begründung

Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ohne Vorliegen eines aktuellen qualitativen Negativnachweises (kurzfristig erbrachter fachkundiger Nachweis, dass zu fällende Bäume mit Höhlen und Spalten nicht als Quartier durch Fledermäuse genutzt werden) kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Quartiernutzung stattfindet. Die Nutzungszeit für die hier anzunehmenden Sommerquartiere reicht von März bis November. Eine Zerstörung von Quartieren mit nicht mobilen Tieren (Jungtiere, schlafende Tiere) in dieser Zeit ist mit einem Tötungsrisiko verbunden und stellt einen Verbotstatbestand dar. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahme 4 (Fledermäuse der Gehölze):

Die Fällung von Gehölzen darf nur im Zeitraum vom 01.12. bis 29.02. durchgeführt werden.

Fin Abweichen von den Zeitvorgaben ist nur dann zulässig, wenn ein Nachweis durch einen Fachgutachter erbracht wird, dass keine Quartiernutzung durch Fledermäuse vorliegt. Wenn die Fällung dann nicht sofort erfolgt, sind mögliche Zugänge zu Quartieren direkt nach der Kontrolle zu verschließen, um eine Wiederbesiedlung zu verhindern. Der Nachweis ist der zuständigen UNB vorzulegen.

Die Festsetzung wird mit der o.g. Vermeidungsmaßnahme 1 (Fledermäuse der Gebäude) gebündelt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Im Bereich der Bäume der Grundstücke des Sundwegs 101, 103 und 105 sind Sommerquartiere (Tages- und Balzquartiere sowie Wochenstuben) möglich. Besiedlangen der Bäume nördlich des Lidl-Bestandsgebäudes können auf Grund des geringen Alters der Bäume ausgeschlossen werden.

Wird keine weitere konkretere Untersuchung durchgeführt und liegt kein fachkundig erhobener Fledermaus-Negativnachweis vor, ist der "worst case" anzunehmen, d.h. die Fällung der Bäume stellt eine Zerstörung von Forspflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar. Es werden Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion erforderlich. Da hier auch gefährdete Arten nicht auszuschließen sind, sind diese vorgezogen herzustellen. Es ist davon auszugehen, dass maximal ein Wochenstubenquartier vorhanden ist (Ausgleichserfordernis 1:5, s.o.).

CEF-Maßnahme 3 (Fledermäuse der Gehölze):

Als vorgezogener Ausgleich sind folgende Kästen/Verschalungen an geeigneten verbleibenden älteren Bäumen im Geläungsbereich fachgerecht anzubringen:

 5 selbstreinigende Fledermausspaltenkästen (z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ: Fledermaus Spaltenkasten FSPK o.v.). Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Nutzung des Gebiets oder Baumaßnahmen in geringem Maß auftreten. Zu den hier möglicherweise vorkommenden lichtempfindlichen Arten zählen Braunes Langohr und Fransenfledermaus. Da die beleuchteten neuen Parkplatz- und Zugangsbereiche jedoch ohnehin keine besondere Wertigkeit als Nahrungshabitate haben werden, sind hier keine erheblichen Störungen zu erwarten. Die wertvollsten Nahrungshabitate befinden sich in dem rückwärtig gelegenen Grünzug am Fließgewässer Jordan. Als Vermeidungsmaßnahme sind wiederum die o.g. Vermeidungsmaßnahmen 2 und 3 (Fledermäuse) umzusetzen.

Hinweise für die CEF-Maßnahmen 1 bis 3 (Fledermäuse)

Die Standorte für die CEF-Maßnahmen 1 bis 3 sind vor den Eingriffen zu konkretisieren und zu sichern. Die Umsetzung der Maßnahmen ist vor dem Abriss der Gebäude bzw. der Fäßung der potenziellen Höhlenbäume im direkten räumlichen Umfeld herzustellen. Nach Herstellung sind die Standorte der zuständigen UNB vorzulegen.

Die Herstellung ist fachgerecht durchzuführen (Beachtung der erforderlichen Höhen, Ausrichtung, Schutz vor Prädatoren, für CEF-Maßnahme 2 geeignete Öffnungen usw.).

Die Flodormauskästen sind zum überwiegenden Teil außerhalb des beleuchteten Raums aufzuhängen.

Es ist sicherzustellen, dass die Kästen einmal im Jahr fachgerecht gewartet werden (Prüfung auf Schadhaftigkeit, ggf. Ersatz des Kästens, Reinigung der Höhlenkästen). Die Durchführung der Wartung ist der zuständigen UNB vorzulegen.

Eine Reduzierung der Maßnahmen wäre möglich, wenn durch eine Fledermauskartierung (geeigneter Zeitraum: Juni / Juli) die tatsächliche Nutzung festgestellt wird. Dadurch könnte eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ggf. eingegrenzt, möglicherweise sogar ausgeschlossen werden, so dass sich dadurch eine Reduzierung des erforderlichen Ausgleichs gegenüber der Potenzialanalyse ergeben könnte. Die Fledermauskartierung ist der zuständigen UNB vorzulegen und die Reduzierung der Maßnahmen mit der zuständigen UNB abzustimmen.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Weitere Arten, auch Pflanzenarten, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten.

Europäische Vogelarten

Brutvögel

Innerhalb des Geltungsbereichs bestehen Nistmöglichkeiten für Brutvögel der Gehölze. Zu erwartende Arten sind verbreitete Arten wie Ringeltaube, Zaunkönig, He-

SWEP GmbH

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



21.02,2018

Stadt Heiligenhafen | B-Plan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113" | Begründung

ckenbraunelle, Rotkehlchen und Amsel. Es wurden zwei Obstbäume mit Höhlen im Geltungsbereich festgesteilt, die für kleinere Höhlenbrüterarten geeignet sind.

Im Bereich der mehr oder weniger schadhaften Gebäude des Sundwegs 101, 103 und 105 fanden sich zahlreiche Öffnungen und Nischen mit entsprechend reichem Nistplatzangebot für Arten der Siedlungen. Hier sind Brutvorkommen von typischen Arten der Gebäude (Bachstelze, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling u.a.) aber auch manchen Arten, die überwiegend in Gehölzen brüten (Kohl- und Blaumeisen, Zaunkönig, Amsel u.a.) zu erwarten.

Auf der Rückseite des Verkaufsgebäudes befanden sich viele Mehlschwalbennester, einige davon jedoch in Auflösung begriffen. Zum Zeitpunkt der Begehung wurden 8 mehr oder weniger intakte Nester gefunden. Weitere Brutvögel sind hier nicht zu erwarten, da sich keine Öffnungen in dem Gehäude befinden.

Die potenziell auftretenden Arten sind detailliert dem Fachgutachten in der Anlage zu entnehmen.

Der Abriss von Gebäuden und die Fällung von Gehölzen können zu Verlusten von Fortpffanzungs- und Ruhestätten der Brutvogelarten führen. Ein Abriss bzw. eine Fällung während der Brutzeit kann zu Zerstörungen von Gelegen führen.

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschulzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des EBV-SH/AfPE (2016) werden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen abgehandelt. Gefährdete Arten sowie Arten des Anhangs T der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) werden separat betrachtet.

Rastvögel

Eine Bedeutung des Geltungsbereichs und der näheren Umgebung für Rastvögel ist nicht gegeben. Eine weitere Betrachtung wird nicht erforderlich.

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebäude

Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)
Ohne Vorliegen eines aktuellen qualitativen Negativnachweises (kurzfristig erbrachter fachkundiger Nachweis, dass die Gebäude des Sundwegs 101, 103 und 105 nicht als Fortpflanzungsstätte von heimischen Vogelarten genutzt werden) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gebäude als Fortpflanzungsstätte von heimischen Vögeln genutzt werden und durch den Abriss Gelege zerstört und/oder Jungtiere getötet werden. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten des Verbotstatbestandes zu verhindern.

Vermeidungsmaßnahme 5 (Brutvögel der Gebäude):

Der Abriss der Gebäude Sundweg 101, 103 und 105 darf nur außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum vom 01.09. bis 29.02. vorgenommen werden.

Ist ein Abriss innerhalb der Brutzeit (01.03. bis 31.08.) vorgesehen, kann kurz vorher eine Kontrolle auf einen Brutvogelbesatz durchgeführt werden. Sind keine besetzten Nester vorhanden, ist ein Abriss auch in dieser Zeit zulässig. Der Nachweis ist der zuständigen UNB vorzulegen.

Die Festsetzung wird mit der o.g. Vermeidungsmaßnahme 1 (Fledermäuse der Gebäude) gebündelt. Maßgeblich sind daher die kürzeren Abriss-Zeiträume, die für Fledermäuse zu beachten sind.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

An den Gebäuden, die für den Rückbau vorgesehen sind, sind insbesondere auf den Grundstücken Sundweg 101, 103 und 105 Brutvögel der Gebäude (Nischenbrüter) möglich und sehr wahrscheinlich. Es können somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Zur Sicherung der ökologischen Funktion werden daher Maßnahmen erforderlich. Da es sich um verbreitete Arten handelt müssen diese nicht zwingend vorgezogen umgesetzt werden. Auf Grund der Vielzahl der Nischen und Öffnungen in diesen Gebäuden wird eine Anzahl in einer Größenordnung von 10 Brutpaaren angenommen (Erfahrungswert).

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 (Brulvögel der Gebäude):

Als Ausgleich sind 10 Kästen für Nischenbrüter und Höhlenbrüter fachgerecht anzubringen. Die Anbringung kann an dem neuen Gebäude und an dem verbleibenden Bestandsgebäude im Geltungsbereich erfolgen. Auch sonstige Gebäude im weiteren Umfeld wären zulässig (Voraussetzung: Maßnahme muss im gleichen Naturraum liegen):

- 4 Höhlenbrüterkästen für Kleinmeisen (z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldtnaturschutz.de/ Typ Nistkasten für Kleinmeisen M2-27 o.v.) (Meisenkästen aus der CEF-Maßnahme 1 für Fledermäuse können angerechnet werden) und
- 6 Nischenbrüterkästen (z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ. Nistkästen für Nischenbrüter NBH) oder 6 Niststeine Halbhöhlenbrüter zum Einbau in Fassaden (z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ. Niststein für Halbhöhlenbrüter NIH).

Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während Abrissarbeiten und der Bauarbeiten auf. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen. Gesonderte Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Landschaftsarchitektur, Stadiplanung und Mediation



21.02.2018

Stadt Heiligenhafen | B-Plan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebict "Grundstücke Sundweg 101-113" | Begründung

Mehlschwalbe (Kolonie)

Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG) Ein Töten oder Verletzen von Vögeln wäre bei Gebäudeabriss bzw. Teilrückbau des Lidl-Bestandsgebäudes während der Brutzeit möglich. Durch Abriss außerhalb der Brutzeit kann dies vermieden werden.

Vermeidungsmaßnahme 6 (Mehlschwalbo):

Ein Abriss oder Teilrückbau des Gebäudes Sundweg 107 darf nur im Zeitraum vom 01.09. bis 15.04. durchgeführt werden.

Ist ein Abriss innerhalb der Mehlschwalben-Brutzeit (14.04. bis 31.08.) vorgesehen, kann kurz vorher eine Kontrolle auf einen Brutvogelbesatz durchgeführt werden. Sind keine besetzten Nester vorhanden, ist ein Abriss auch in dieser Zeit zulässig. Der Nachweis ist der zuständigen UNB vorzulegen.

Die Festsetzung wird mit der o.g. Vermeidungsmaßnahme 1 (Fledermäuse der Gebäude) gebündelt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Auf der Rückseite des Bestands-Verkaufsgebäudes befindet sich eine Mehlschwalbenkolonie. Durch den Abriss des westlichen Teils des Verkaufsgebäudes sind einige der Nester betroffen. Es wird ein Teil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Zur Sicherung der ökologischen Funktion werden daher Maßnahmen erforderlich.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 7 (Mehlschwalbe):

Als Ausgleich sind folgende Nisthilfen für Mehlschwalben auf der Rückseite des verbleibenden Teils des Bestandsgebäudes Sundweg 107 fachgerecht anzubringen:

 8 Mehlschwalbennester (z.B. 4 Doppelnester der Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ Mehlschwalbennest MSN o.v.).

Störungstatbeslände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten.

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebüsche, Gehölze und sonstiger Baumstrukturen

Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten oder Verletzen von Vögeln wäre bei Eingriffen in Bäumen, Büschen und Hecken während der Brutzeit möglich. Durch die Entfernung der Gehölze und sonstiger höher wachsender Vegetation außerhalb der Brutzeit kann dies vermieden werden.

<u>Vermeidungsmaßnahme 7 (Gehölzbrüter):</u>

Entfernung der Gehölze und sonstiger höher wachsender Vegetation außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht zwischen Anfang März und Ende August.

Ist ein Abriss innerhalb der Brutzeit (01.03. bis 31.08.) vorgesehen, kann kurz vorher eine Kontrolle auf einen Brutvogelbesatz durchgeführt werden. Sind keine be-

setzten Nester vorhanden, ist ein Abriss auch in dieser Zeit zulässig. Der Nachweis ist der zuständigen UNB vorzulegen.

Die Festsetzung wird mit der o.g. Vermeidungsmaßnahme 1 (Fledermäuse der Gebäude) gebündelt. Maßgeblich sind daher die kürzeren Abriss-Zeiträume, die für Fledermäuse zu beachten sind.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben werden Lebensräume im Bereich der 3 Grundstücke Sundweg 101, 103 und 105 sowie einer Räche nördlich des Bestandsgebäudes überplant. Dies betrifft insgesamt 16 + ca. 13 Bäume (darunter 9 Obstbäume, davon wiederum 2 Höhlenbäume), umfangreiche ausgewachsene Hecken (nicht heimischen Arten) und ein einzelnes Gebüsch. Hier sind ganze Reviere und Reviere mit hier überwiegender Nutzung von Brutvögeln zu erwarten.

Da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt, muss der Ausgleich nicht zwingend vorgezogen wirken und ist daher als Artenschutzrechtlicher Ausgleich umzusetzen. Räumlich muss die Maßnahme im gleichen Naturraum liegen.

Für den Baumbestand (s.o.) ist aus naturschutzfachlicher Sicht und in Übereinstimmung mit dem Vorgehen des LLUR (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein) ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 (qualitativ) zu schaffen.

Obstbäume gehören zu den besonders hochwertigen Vogellebensräumen. Daher ist ein Ausgleich durch "Parkplatzbäume" nicht angemessen.

Bäume mit einer geringeren Wertigkeit, wie die noch relativ jungen Ahornbäume neben dem Eingang des Verkaufsgebäudes sowie die beiden zu entfernenden nicht heimischen Koniferen können jedoch pauschal durch die Pflanzung von Gehölze im Bereich der neuen Parkplatzanlage ausgeglichen werden.

Die unterschiedlichen Qualitäten der Bäume werden hier mit im Mittel je 35 m² Fläche für die Berechnung des Ausgleichs angesetzt.

Die nicht heimischen Heckenanlagen sind wegen ihrer relativ hohen Gesamtlänge von ca. 130 m zusammen mit mehreren Einzelgebüschen als Vogellebensraum einzustufen. Sie müssen jedoch auf Grund der nicht heimischen Artenzusammensetzung nicht 1:1 ausgeglichen werden. Es reicht eine Pflanzung hochwertiger heimischer Arten mit deutlich geringerem Ausmaß.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den jeweils zu erbringenden Gehölzausgleich.

Landachaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



21.02,2018

Stadt Heiligenhafen | B-Plan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113" | Begründung

Tabelle 1: Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für Brutvögel der Gehölze

Verlust von Gehölzen	Artenschutzrechtliche Ausgleichs- maßnahme
9 Obstbäume (davon 2 Höhlenbäume)	externer Ausgleich durch Gehölz-
und 1 Walnussbaum, ca. 350 m² im Be-	Ökokonto z.B. der Ausgleichsagentur
reich der Gärten	SH mit 350 m² Fläche
nicht heimische Heckenstrukturen, Län-	externer Ausgleich durch Gehölz-
ge ca. 130 m x 2 m, einzelne Gebüsche	Ökokonto z.B. der Ausgleichsagentur
im Bereich der Gärten	SH mit 130 m² Fläche
2 Nadelbäume, nicht heimisch	pauschaler Ausgleich durch Neupflan-
(im Bereich der Gärten)	zungen von Bäumen im Bereich der
	neuen Parkplatzanlage im Geltungsbe-
	reich
4 Laubbäume (Ahorn)	
(im Einzelhandelsbereich)	
13 jüngere heimische Bäume im Be-	externer Ausgleich durch Gehölz-
reich der zu vergrößernden Versicke-	Ökokonto z.B. der Ausgleichsagentur
rungsmulde	SH mit 455 m² Fläche

Die Summe für externen Gehölzflächenausgleich beläuft sich auf 935 m².

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 3 (Gehölzbrüter):

Als Ausgleich sind 935 m² Gehölzfläche aus heimischen Gehölzarten und/oder Obstbaumarten als Ersatzlebensraum für Gehölzbrutvögel im gleichen Naturraum herzustellen. Der Ausgleich ist extern durch Abschluss eines Gestattungsvertrages über die Herstellung von 935 m² Gehölzfläche in einem Gehölz-Ökokonto im gleichen Naturraum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein / der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH nachzuweisen.

Für die Umsetzung der Gehölzmaßnahme im Umfang von 935 m² zum artenschutzrechtlichen Ausgleich der Gehölzverluste im Rahmen des Lidl-Vorhabens in Heiligenhafen liegt ein Angebot der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH vor. Darin wird dem Vorhabenträger die Übernahme der Kompensationsverpflichtung in das Ökokonto Johannisbek 1 (ÖK 122-1) angeboten.

Das Ökokonto liegt in der Gemeinde Lensahn im Kreis Ostholstein und wie der Eingriffsbereich in der Raumeinheit "Schleswig-Holsteinisches Hügelland". Gemäß Entwicklungskonzept sollen auf der ca. 1,65 ha großen Intensivgrünlandfläche an der Johannisbek naturnahe standortgerechte Gehölze, feuchter bis frischer Standorte entwickelt werden. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgte im Winterhalbjahr 2017/18.

Das Verhältnis Fläche zu Ökopunkte in dem Ökokonto beträgt 1:1,25, so dass für einen Ausgleichsflächenbedarf von 935 m 2 x 1,25 = 1.169 Ökopunkte erworben werden müssten.

Das Angebot der Übernahme der Kompensationsverpflichtung ist so zu verstehen, dass die Stiftung Naturschutz Eigentümerin der Flächen bleibt und sämtliche Maßnahmen vom Grunderwerb über die fachlichen Entwicklungsmaßnahmen und Monitoring bis zur dauerhaften Verwaltung der Projektflächen in Zusammenarbeit mit der Ausgleichsagentur übernimmt. Die Übernahme der Kompensationsverpflichtung wird im Rahmen eines Gestattungsvertrages verbindlich geregelt. Die angebotenen Ükopunkte sind bis zum 20.03.2018 für das Vorhaben reserviert. Der Abschluss des Gestattungsvertrages muss vor Satzungsbeschluss des B-Plans erfolgt sein.

Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während Abrissund Bauarbeiten auf. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

Zusammenfassung

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden. Dazu zählen Regelungen der Zeiten der Gehölzrodungen und des Abrisses von Gehäuden. Weiterhin sind die Herstellung künstlicher Fledermausquartiere (CEF-Maßnahmen) und Vogel-Nistkästen sowie die Neupflanzung von Gehölzen (Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen) erforderlich. Durch Übernahme der vorgenannten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan kann das Eintreten arlenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die Vermeidungsmaßnahmen 1, 4 bis 7 sowie 2 und 3 werden dabei in je einer Festsetzung gebündelt. Durch die Vorhaben des Bebauungsplans treten somit keine artenschutzrechtlichen Hindernisse für den Vollzug des B-Plans ein.

2.3.11 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen

Anpflanzungsgebote

Für den Einzelhandelsstandort (SO1 und SO2) ist zur Begrünung der großflächigen Gemeinschaftsstellplatzanlage je 10 angefangene Stellplätze ein großkroniger, hochstämmiger Laubbaum der Qualität 18–20 cm Stammumfang zu pflanzen. In Abstimmung mit dem Vorhabenträger wurde hierzu ein Pflanzkonzept entwickelt, welches mehrere mit Bäumen bepflanzte Pflanzinseln auf der Gemeinschaftsstellplatzanlage platziert. Diese vereinbarten Pflanzstandorte werden auch planzeichnerisch in den Sonstigen Sondergebieten SO1 und SO2 festgesetzt. In der Lextlichen Festsetzung wird klargestellt, dass diese planzeichnerisch festgelegten Baumanpflanzungen auf die textliche Festsetzung anrechenbar sind, damit es zu keiner Doppelung der Anpflanzungsverpflichtung kommt. Die mit Erhaltungsgebot in den Sonstigen Sondergebieten SO1 und SO2 festgesetzten Bäume sind auf diese Festsetzung jedoch nicht anrechenbar. Ebenso sind die innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der

Lendschaftserchitekter, Stadtplanung und Mediction



21.02.2018

Stadt Heiligenhafen | B-Plan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113" | Begründung

Zweckbestimmung "Grünstreifen" festgesetzten Einzelbaumanpflanzungen auf diese Festsetzung nicht anrechenbar.

Bei der Herstellung der Pflanzstandorte für Bäume in den Sonstigen Sondorgebielen SO1 und SO2 sind gemäß der DIN 18916 geeignet große Baumscheiben (mind. 6 m²) und Pflanzgruben (mind. 12 m³) zu schaffen (vgl. auch die detaillierten Hinweise in Kap. 2.5). Die Auflagen dienen der Absicherung eines ausreichenden und langfristig funktionierenden Lebensraumes für die Bäume in den befestigten Flächen und sind Stand der Technik. Weiterhin sind zum Schutz gegen Überfahren und Anfahren durch Kraftfahrzeuge alle neu zu pflanzenden Bäume in bzw. am Rand von befestigten Flächen durch geeignete Maßnahmen zu sichern (Rammschutz).

Zur Ergänzung der Straßenbaumbepflanzung werden innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Grünstreifen" Einzelbaumanpflanzungen festgesetzt. Dies berücksichtigt Leitungslagen im Bereich der öffentlichen Grünfläche, die eine Anpflanzung im öffentlichen Bereich nicht zulassen. In Ergänzung der vorhandenen Straßenbäume werden Winter-Linden (Tilia cordata) als Baumart vorgeschrieben. Die Bäume sind mindestens in der Qualität hochstämmiger Laubbaum, 18-20 cm Stammumfang, gemessen in 1,30 m Höhe zu pflanzen.

Die im B-Plan festgesetzten Anpflanzungen sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Erhaltungsgebote

Die dreieckige Grundslücksfreifläche nördlich des Lidl-Bestandsgehäudes wird planzeichnerisch als Fläche mit Bindung für die Bepflanzung festgesetzt. Durch textliche Festsetzung wird gerogelt, dass die vorhandenen Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen sind. Bei Ersatzpflanzungen für die Bäume und Sträucher sind standortgerechte und heimische Laubgehölzarten zu verwenden.

Vorhandene Einzelbäume am östlichen Rand des Einzelhandelsstandortes und innerhalb der e.g. Fläche mit Bindung für die Bepflanzung, die auf Anpflanzungen aus jüngerer Zeit zurückgehen, sowie die vorhandenen Straßenbäume entlang des Sundweges werden darüberhinaus planzeichnerisch mit Erhaltungsgebot belegt.

Von den zur Baugenehmigung im Jahr 2002 festgelegten 40 Baumersatzpflanzungen sind 32 Stek. in der Fläche nördlich des Bestandsgebäudes Sundweg 107 sowie am östlichen Rand realisiert. Zusätzlich sind dort 6 Bestandsbäume vorhanden, die nicht auf die Ersatzpflanzung zurückgehen.

Durch textliche Festsetzung wird geregelt, dass für die mit Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume bei deren Abgang Ersatzpflanzungen im Verhältnis 1:1 und in der Qualität hochstämmiger Laubbaum, 18-20 cm Stammumfang, gemessen in 1,30 m Höhe, vorzunehmen sind.

8 Ersatzbäume aus der Baugenehmigung 2002 wurden am westlichen Rand des derzeitigen Discountmarktgrundstückes verortet und gehen durch die Planung verloren. Diese 8 Bäume werden durch 8 der insgesamt 13 neuen auf der Gemeinschaftsstellplatzanlage festgesetzten Baumanpflanzungen ersetzt.

Weitere mögliche Baumverluste nördlich des Bestandsgebäudes Sundweg 107 aufgrund der Erweiterung der dort vorhandenen Versickerungsmulde auf ca. 350 m² werden auf bis zu 13 Stck. vorabgeschätzt und sind mit einem artenschutzrechtlichen Ausgleich belegt. Der mögliche Verlust dieser Bäume wird extern durch Abschluss eines Gestattungsvertrages über die Herstellung von Gehölzfläche in einem Gehölz-Ökokonto der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein abgegolten. Je Baum werden dafür 35 m² eingestellt, d.h. in Summe 455 m². Durch textliche Festsetzung wird geregelt, dass diese extern nachzuweisende Gehölzpflanzung gemäß der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme 3 (Gehölzbrüterarten) gleichzeitig als Ersalz für bis zu 13 mit Erhaltungsgebot festgesetzte Bäume in der Fläche mit Bindung für die Bepflanzung nördlich des Bestandsgebäudes Sundweg 107 angerechnet werden kann.

Über die prognostizierte Anzahl hinausgehende Baumvertuste aus der Baugenehmigung von 2002 sind gesondert im Genehmigungsverfahren zu ersetzen.

Besonders während der Baumaßnahmen sind Schutzmaßnahmen für zu erhaltende Einzelbäume zu beachten, die unter den Hinweisen weiter ausgeführt sind.

2.3.12 Lärm

Vom Grundsatz ist die geplante Einzelhandelsbebauung in dem umgebenden, bestehenden Gewerbe- und Einzelhandelsgebiet mit der zu erwartenden Lärmemission an geeigneter Stelle angesiedelt. Durch den Kauf der Einfamilienhausgrundstücke durch Lidl und die Überplanung und Neubebauung kann an dieser Stelle ein städtebaulicher Missstand gelöst werden.

Beide Sonstige Sondergebietsflächen SO 1 und SO 2 beschränken die zulässige Art der haulichen Nutzung auf Einzelhandelsbetriebe. Diesen wird aufgrund der gewerblichen Nutzungsart der Schutzzweck entsprechend der Schutzkategorie 4 der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) zugeordnet. Schlafräume werden nicht vorgesehen. Die Nutzungskonzeption des im SO 1 geplanten Lebensmitteldiscountmarktes sieht keine Räume vor, die mehr als nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Vorübergehend schutzbedürftige Nutzungen finden allenfalls innerhalb des Personalraumes sowie des Besprechungsraumes statt, welche von der Kreisstraße K 42 abgewandt etwa in der Mitte des Baufeldes SO 1 zum Parkplatzhin angeordnet werden.

Ein Bedarf an Schallschutzmaßnahmen besteht nicht, weil keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant sind (Stellungnahme WASSFR- IND VERKEHRS-KONTOR vom 09.01.2018).

Landschaftsarchfiektur, Stadtplanung und Mediation



21.02.2018

Stadt Heiligenhafen | B-Plan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113" | Begründung

2.4 Nachrichtliche Übernahmen

Anbauverbotszone

Gemäß § 29 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBI. S. 237) f.d.F. vom 25.11.2003 (GVOBI. S. 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstäcke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m. gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

2.5 Hinweise

Beachtung DIN 18916

Bei Pflanzmaßnahmen sind die Normvorschriften der DIN 18916 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten" (Stand August 2002) zu beachten, anzuwenden und einzuhalten.

Für alle neu zu pflanzenden Bäume innerhalb bzw. am Rand befestigter Flächen sind: a) Pflanzgrußen mit mindestens 12m³ durchwurzelbaren Raumes mit einer Breite von mindestens 2,0m und einer Tiefe von mindestens 1,0m mit geeignetem Substrat herzustellen, welches bei Verdichtung zum Erreichen der Tragfähigkeitsanforderung an den Baugrund der vorgesehenen Verkohrsfläche einen ausreichenden Wasserund Lufthaushalt gewährleistet.

- b) offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Flächen/Baumscheiben von mindestens $6m^2$ herzustellen.
- c) Standorte für Leuchten, Verkehrsschilder, Trafostationen etc. sind innerhalb der Baumscheiben nicht zulässig.

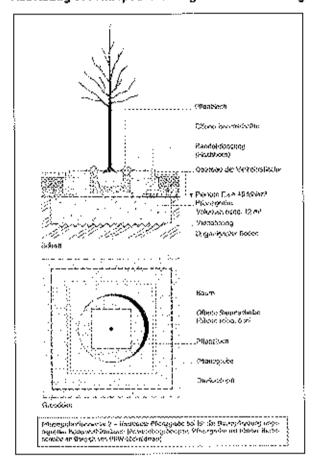


Abbildung 6: Prinzipdarstellung überbaute Pflanzgrube gem. FLL

Beachtung DIN 18920, RAS-LG-4

Bei Baumaßnahmen sind die Normvorschriften der DIN 18920 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" (Stand Juli 2014) zu beachten, anzuwenden und einzuhalten. Zu erhaltende Bäume sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften (DIN 18920, RAS-LG-4) zu sichern und von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.

Dauerhafte Geländeaufhöhungen oder -abgrabungen sind im Wurzelbereich (Kronentraufbereich zzgl. 2m) von zum Erhalt festgesetzten Bäumen unzulässig.

Ver- und Entsorgungsleitungen sind grundsätzlich außerhalb der Wurzelbereiche zu erhaltender Gehölze zu verlegen.

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



21.02.2018

Stadt Heiligenhafen | B-Plan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113" | Begründung

Beachtung Lichtraumprofil

Für Baumpflanzungen im Bereich der Gemeinschaftsstollplatzanlage sind nur Bäume zu verwenden, deren Kronenansatz mindestens in 2,80m Höhe beginnt und damit auf das erforderliche Lichtraumprofil für Fahrzeugverkehr geschnitten/gezogen ist.

Baumschutzsatzung

Im Baugenehmigungsverfahren sind für die Baugrundstücke die erforderlichen Baumfällungen zu beantragen. Auf die nach Baumschutzsatzung aufgegebenen Ersatzpflanzungen sind die planzeichnerisch und gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 7.1 vorgegebenen Baumpflanzungen in den Sonstigen Sondergebieten 501 und 502 anrechenbar.

Hinweise für die Artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen 1 bis 3 (Fledermäuse) Die Standorte für die CEF-Maßnahmen 1 bis 3 sind vor den Eingriffen zu konkretisieren und zu sichern. Die Umsetzung der Maßnahmen ist vor dem Abriss der Gebäude bzw. der Fällung der potenziellen Höhlenbäume im direkten räumlichen Umfeld herzustellen. Nach Herstellung sind die Standorte der zuständigen UNB vorzulegen.

Die Herstellung ist fachgerecht durchzuführen (Beachtung der erforderlichen Höhen, Ausrichtung, Schutz vor Prädatoren, für CEF-Maßnahme 2 geeignete Öffnungen usw.).

Die Fledermauskästen sind zum überwiegenden Teil außerhalb des beleuchteten Raums aufzuhängen.

Es ist sicherzustellen, dass die Kästen einmal im Jahr gewartet werden (Prüfung auf Schadhaftigkeit, ggf. Ersatz des Kastens, Reinigung der Höhlenkästen). Die Durchführung der Wartung ist der zusländigen UNB vorzulegen.

Eine Reduzierung der CEF-Maßnahmen ist möglich, wenn durch eine Fledermauskartierung (geeigneter Zeitraum: Juni / Juli) die tatsächliche Nutzung festgestellt wird. Dadurch kann eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ggf. eingegrenzt; möglicherweise sogar ausgeschlossen werden, so dass sich dadurch eine Reduzierung des erforderlichen Ausgleichs gegenüber der Potenzialanalyse ergeben kann. Die Fledermauskartierung ist der zuständigen UNB vorzulegen und die Reduzierung der CEF-Maßnahmen mit der zuständigen UNB abzustimmen.

Anlagen an Bundeswasserstraßen

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der derzeit gültigen Fassung weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsührer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdruckiampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.

Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Lübeck zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

SWUP 6mbH

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediktion



21.02.2018

Stadt Heiligenhafen | B-Plan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundwog 101-113" | Begründung

3. Verfahren

3.1 Förmliches Verfahren

Die Stadtvertrotung der Stadt Heiligenhafen hat in ihrer Sitzung am 23.06.2016 den Aufstellungsbeschluss für die 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 47, für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113" gefasst.

Mit Schreiben vom wurde die Planung der 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 47 gemäß § 16 Landesplanungsgesetz dem zuständigen Innenministerium angezeigt.

Auf Beschluss der Stadtvertretung vom wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden abgesehen.

Der Entwurf der 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 47, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am durch Abdruck in der "Heiligenhafener Post" ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www. de" ins Internet eingestellt.

Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Stadtvertretung hat am den Erneuten Entwurf der 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 47 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durch Schreiben vom erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Stadtvertretung hat die 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 47, bestehond aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

3.2 Beteiligung der Öffentlichkeit und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über den Entwurf des Bebauungsplans unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert. Es wurden 6 Stellungnahmen mit Auregungen und Hinweisen abgegeben.

3.3 Änderungen und Anpassungen zum erneuten Entwurf

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ergab sich die Erforderlichkeit einer Entwurfsüberarbeitung des Bebauungsplans unter Berücksichtigung der eingegangenen Anregungen und Hinweise. Hierbei wurden im Wesentlichen folgende Änderungen zur erneuten Entwurfsfassung des Bebauungsplans vorgenommen:

- Anpassung der Sortimentsliste für das SO2 in der textlichen Festsetzung Nr. 1.2 auf die zulässigen Sortimente.
- Ergänzung der Vorprüfung nach UVPG als Anlage zur Begründung.

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Modiation



21.02.2018

Stadt Heiligenhafen | B-Plan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113" | Begründung

- Änderung der Stellplatzanlage in eine Gemeinschaftsstellplatzanlage zur Klärung und Absicherung der gemeinsamen Erschließung der Sonstigen Sondergebiete SO1 und SO2.
- Ergänzung der textlichen Festsetzung Nr. 3.1 über die abweichende Bauweise dahingehend, dass im Bereich der Stützwand ohne seitlichen Grenzabstand gebaut werden darf.
- Zur Sicherung einer unabhängigen Feuerwehrzufahrt wird auf der vorhandenen Wohnhaus-Zufahrt (Sundweg 1.05) ein Fahrrecht für die Feuerwehr festgesetzt.
- Die Hinweise des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Lübeck zur Berücksichtigung der Belange der Bundeswasserstraße und damit zusammenhängender Anforderungen werden als Hinweise ergänzt.
- Die Sicherung von 40 Ersatzbaumpflanzungen aus der ursprünglichen Baugenehmigung von 2002, die damals als Ersatz für Baumrodungen festgelegt wurden, wird geklärt.
- Es wurde eine Artenschutzprüfung zu den Wirkungen der Planung durchgeführt. Erforderliche Vermeidungs-, CEF- und Ausgleichsmaßnahmen werden als textliche Festsetzungen ergänzt.

4. Flächenbilanz

PLANUNG Flächennutzung	Fläche in m²	Flächenanteil in % des Plangebietes
Sonstiges Sondergebiet SO 1 "Großflächiger Einzelhandel – Lebensmitteldiscountmärkte"	8.410	59,1%
Sonstiges Sondergebiet 50 2 "Nicht- zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe und Grenzhandelsmärkte"	3.780	26,5 %
Private Grünfläche	230	1,6 %
Öffentliche Grünfläche	325	2,3 %
Öffenttiche Verkehrsfläche	1.490	10,5 %
Summe PLANUNG Plangebiet	14.235	100 %

5. Durchführung des Bebauungsplanes

Die 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 47 für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101–113" hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen für die Stadt Heiligenhafen.

Die Kosten für die Erweiterung des Einzelhandelsstandortes einschließlich der erforderlichen Anpflanzungen und der aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlichen Maßnahmen trägt der Vorhabenträger.

6. Beschluss über die Begründung

Landschaftsprohitektur, Stadtplenung und Modiation



21.02.2018

Stadt Heiligenhafen | B-Plan Nr. 47, 9, Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113" | Begründung

Literatur- und Quellenverzeichnis

- BB\$ BORG GREUNER-PÖNICKE (2018): Stadt Heiligenhafen, Bebauungsplan Nr. 47, 9.
 Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113",
 Faunistische Polenzialsanalyse und Artenschutzrechtliche Prüfung. Kiel.
- Dr. Lademann & Partiner (2015): Der Sundweg in Heiligenhafen als Standort für einen Lidl-Lebensmitteldiscounter, Verträglichkeitsanalyse zu den Auswirkungen eines Neubau- und Erweiterungsvorhabens. Hamburg.
- DR. LADEMANN & PARTNER (2016): Perspektiven der Einzelhandelsentwicklung in Heiligenhafen, Einzelhandels- und Zentrenkonzept. Hamburg.
- INNENMIKISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTFIN (2004): Regionalplan 2004 für den Planungsraum II., Schleswig-Holstein Ost, Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein, Kiel.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel.
- SWUP GMRH (2018): Stadt Heiligenhafen, Bebauungsplan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113", UVP-Vorprüfung. Quickborn.
- WASSER- und VERKEHRS-KOATOR (2017): Neubau eines Lidi-Marktes Sundweg 101-113 in der Stadt Heiligenhafen. Entwässerungskonzept. Neumünster.
- WASSER- UND VERKEHRS-KONTOR (2017): Stadt Heiligenhafen, Neubau eines Discountmarktes im Zuge des Sundwegs (K 42), Verkehrsgutachten, Neumünster,

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



21.02.2018

Stadt Heiligenhafen | B-Plan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113" | Begründung

8. Anlagen

8.1 Berichtigung des FNP

44. Änderung des Flächennutzungsplans durch Berichtigung in Zusammenhang mit der Aufstellung der 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 47 der Stadt Heiligenhafen



Landschoftserchitektur, Stadtplanung und Mediation



21.02.2018

Stadt Heiligenhafen | B-Plan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet "Grundstücke Sundweg 101-113" | Begründung

8.2 Löschwassernachweis



AND Charge Smith - Marchaeting 3-10 - 20050 Stocknots

SWUP GmbH Landschaftsarch., Stadtplanung u. Mediation Stetra Schimansku Starkeheider Weg 115 c 25451 Quáticom

Telefor: 04581 399-391 Tulefox (M\$\$1 \$69 8 30)

Titorst<u>e</u>n Eliota Epilobio(S) ave estito

Signerstellung von Löschweisger zus dem öffentlichen Tritikwassernetz 31.01 2018 für das B-Plan Gebiet 47, Lidi Sundweg in Heitigenhalen

Sear geeinte Frau Schimensky,

für das üben genannte 8-Plan Gobiet bendrigen Sie einen Feberlöschnachweis über max. 94 සම්බ über exten Zertraum von zwei Stunden.

In dem Bereich von 300 m um das bebefterste ß-Plan Gebiet ist eine ausreichende Anzahl von Hydranten vorhanden. Aus denen kann nach unseren Seelebserfahrungen die gefordede Menge enthammen werden, ohne dass die Whintliche Trintwieserversorgung beeinträchligt wird.

Dicor: Adassage gid für folgende Bedingungen and Zustände im Netz:

- normale Setriebszustände im öffentlichen Trinkwassechetz d lt. Rosne Störung, keine Spitzenzeit, keine Baumaßnahme oder Instandsetzungsarboit
- jetzine Ausbauzustand der Wasserversorgungsleitungen
- jetzige keinebliche Fahrweise und Versorgungssitusiich
- yvoxserentnahme über ein Standrohr mit ‡wei B-Abgängen

Blese Aussage ist durch eine Rohmetzbarochoung eines axternen Rechenzentrums für Versorgungsnetze bestatigt worden.

Als Anlage ethalten Sie einen Planaussgandt unseres Wasserrohmetzes, auf denen das betref-fende B-Plan Gebiet und die möglichser Hydranden nanklert sind. Nur für diese Hydranten gilt unscrolobige Aussage.

Mit braundlichen Größen

in Philanti

Thorston Phalb Abbeitungsheiter Wasserversorgung

Geschäsberer Ogwing Das Kin Rüdgertungerlich Vondoords der Balliche Stall Ingliebe Oberts Strattscheit



